

Informationsbroschüre



# Zukunft planen und sichern

**Warum ein Regionales  
Raumordnungsprogramm 2020  
für den Landkreis Göttingen?**

**RROP  
2020**



# Regionales Raumordnungsprogramm 2020 Landkreis Göttingen

## Inhalt

Vorwort.....	3
Planungsraum Landkreis Göttingen • Zahlen   Daten   Fakten .....	4
● Das Prinzip der Raumordnung 2020 und die Voraussetzungen für das neue RROP des Landkreises Göttingen .....	6
● Siedlungsstruktur gestalten .....	10
● Mobilität organisieren .....	16
● Freiräume bewahren .....	22
● Ressourcen sichern .....	30
● Klimaschutz und regenerative Energien fördern .....	40
● Umweltprüfung und Umweltbericht .....	46
Verfahrensschritte .....	48
Glossar .....	50

## Impressum

### Herausgeber

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Tel.: 0551 5252-445  
regionalplanung@landkreisgoettingen.de

### Texte

Jochen Bergmann,  
Margaretha Klöckner,  
Silke Rösner

### Redaktion

Regionalplanung

### Layout

Christine Kuchem, Swisttal

### Bildnachweise Titelseite

links u. rechts: Herr Beuermann,  
Mitte: Lk Göttingen

1. Auflage Stand Juli 2021



# Vorwort

## Liebe Leserinnen und Leser,

in den Händen halten Sie die erste Broschüre zum Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Göttingen. Neu, da mit der Fusion der beiden Altkreise Göttingen und Osterode am Harz im Jahr 2016 ein neuer Planungsraum entstanden ist. Der neue Landkreis Göttingen mit seinen Landschaftsräumen von Weser und Leine, Eichsfeld, Harzvorland bis zum Südharz zeichnet sich durch seine Vielfalt und seine Lage im Süden Niedersachsens und in der Mitte von Deutschland aus.

Mit der „Regionalplanung“ leistet der Landkreis einen Beitrag für die zukünftige Lebensqualität im Planungsraum. Sie koordiniert regional bedeutsame Vorhaben, die das Kreisgebiet als Lebensraum der Menschen mit ihren vielfältigen Ansprüchen und Erwartungen, seiner schützenswerten Natur und seinen begrenzten Ressourcen betreffen. Als Träger der Regionalplanung erstellt der Landkreis zusammenfassende Pläne und Konzepte und stimmt darin die unterschiedlichen Raumansprüche der Städte und Gemeinden aufeinander ab. Dabei werden alle Belange des öffentlichen Lebens – vom Wohnen über Einkaufen, Verkehr, Standorten für Gewerbe und Industrie, bis hin zu Freiraumschutz und Naherholung – einbezogen und koordiniert.

Gleichzeitig wird die angestrebte räumliche Entwicklung für den Landkreis Göttingen im Regionalen Raumordnungsprogramm mit Karten und begleitenden Texten dargestellt. Dabei besteht der Anspruch, die teilweise konkurrierenden Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen. Neben den bereits



genannten Belangen des öffentlichen Lebens stellt die Steuerung der Themen Siedlungsentwicklung, Windenergienutzung und Rohstoffabbau im RROP eine besondere Herausforderung dar. Wesentliches Anliegen ist dabei stets die Herstellung und Sicherung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen im gesamten Kreisgebiet. Wir sind sicher, dass wir mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm ein wertvolles Planungsinstrumentarium für eine zukunftsfähige Gestaltung des Kreisgebietes zur Verfügung haben, mit dem wir den vielfältigen strukturpolitischen Herausforderungen, insbesondere dem demografischen Wandel, dem wirtschaftlichen Strukturwandel sowie dem Klimawandel begegnen und die hohen Qualitäten als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten und weiterentwickeln können.

Mit dieser Broschüre vermitteln wir Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Handlungsfelder und Festlegungen des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Wir informieren Sie über zentrale Aufgaben der Raumordnung und laden Sie ein, die wichtigsten Inhalte und Ziele des Entwurfes kennenzulernen.

Wir danken allen an dem Entwurf des RROP Beteiligten herzlich für ihr Engagement.

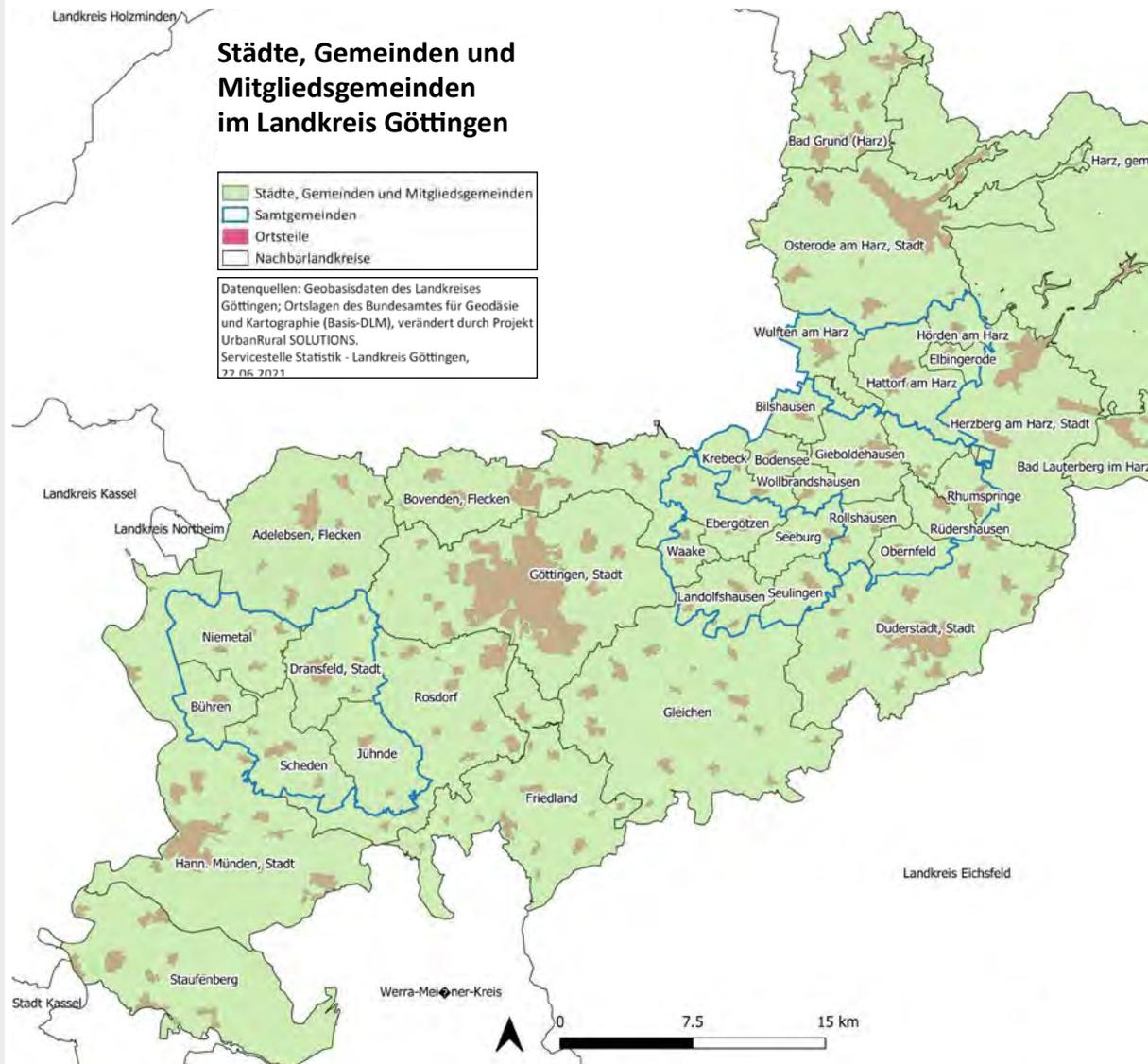
Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Bernhard Reuter  
Landrat

# Planungsraum Landkreis Göttingen

## Zahlen | Daten | Fakten

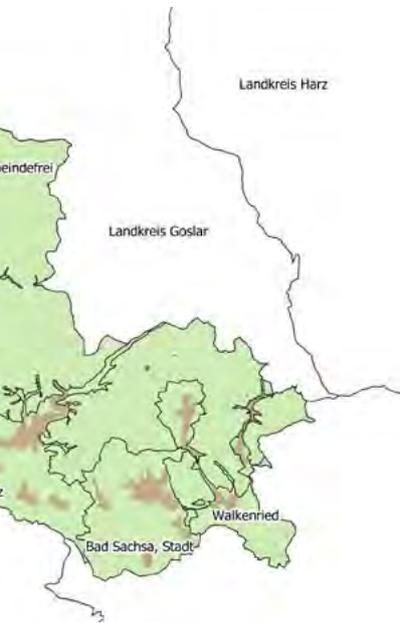


### Strukturmerkmale des Planungsraum

Der Landkreis Göttingen liegt im südlichsten Bereich von Niedersachsen und grenzt unmittelbar an die Bundesländern Hessen und Thüringen. Für den Teilbereich des Harzes bestehen enge Bezüge zum Bundesland Sachsen-Anhalt.

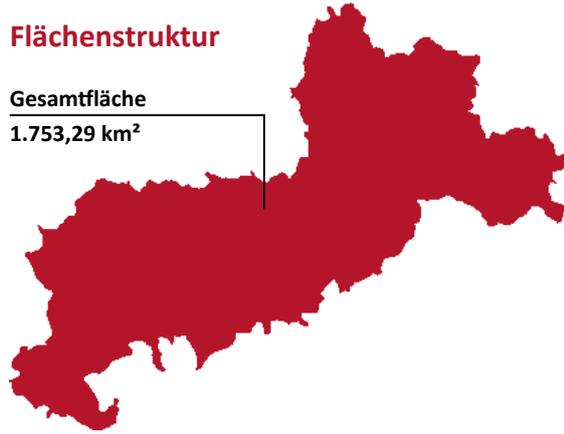
Die Raumstruktur wird insbesondere durch die in Nord-Süd-Richtung bzw. nach Süd-

osten ausgerichteten Fernverkehrswege sowohl für den überregionalen Straßen- (A 7/A 38) als auch für den Schienenverkehr (Strecke Hannover-Kassel als Bestandteil des Transeuropäischen Netzes) geprägt. Es sind günstige Voraussetzungen für die Erreichbarkeit wichtiger deutscher und europäischer Verdichtungsräume vorhanden, wodurch raumstrukturelevante Standortvorteile begründet sind.



## Flächenstruktur

Gesamtfläche  
1.753,29 km<sup>2</sup>



Stadt Göttingen und Landkreis Göttingen – auf Ebene der Regionalplanung getrennt zu betrachten

## Bevölkerung

Einwohner (mit Stadt Göttingen)	328.074
Bevölkerungsveränderung 2008-2018	-11.183



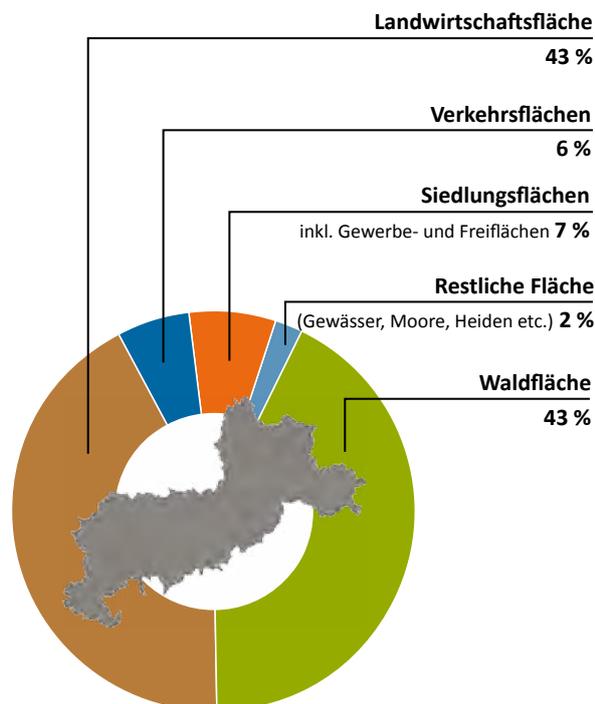
Einwohner (Planungsraum ohne Stadt Göttingen)	204.667
Einwohnerdichte (Einw. je km <sup>2</sup> )	125

Aufgrund der hohen Attraktivität dieser Lage ist die Logistikbranche eine der regionsspezifischen Stärken.

Auch den größeren zusammenhängenden Waldgebieten kommt aufgrund der Raumbedeutsamkeit eine gliedernde Funktion zu. Insbesondere wird die nordöstliche Kreishälfte durch das Mittelgebirge des Harzes geprägt, das eine fast geschlossene Waldbedeckung aufweist und durch wenige schmale, tief eingeschnittene Täler erschlossen ist, mit wenigen, auf den ehemaligen Bergbau zurückgehenden Siedlungen. Potenziale und Stärken liegen diesbezüglich in der Tourismusbranche.

In Niedersachsen ist die Aufgabe der Regionalplanung in der Regel den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zugordnet. Die Stadt Göttingen hat aufgrund ihrer Sonderstellung gemäß Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), vergleichbar einer kreisfreien Stadt, im Landkreis Göttingen das Recht, einen eigenen Regionalplan aufzustellen.

## Flächennutzung | Planungsraum (%)





Blick aufs Leinetal (© Ralf König)

# Das Prinzip der Raumordnung

## und die Voraussetzungen für das neue RROP des Landkreises Göttingen

Die Raumordnung (oder auch Raumplanung) sorgt überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Gesamttraums der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume.

Die gesetzlich verankerte Grundidee der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung.

Dabei sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führen.

Rechtliche Grundlagen für die Raumordnung sind das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und ergänzend die Raumordnungsgesetze der einzelnen Bundesländer, wie z. B. das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) und das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (LROP).

### Wo genau ist ein RROP einzuordnen?

In Deutschland ist die Regionalplanung eingebettet in ein umfassendes Planungssystem.

Oberste Ebene ist die Bundesraumordnung, die raumordnerische Leitbilder und Konzepte vorgibt. Diese dienen als raumordneri-

sche Orientierung einer erstrebenswerten Entwicklung. Die Bundesländer, die für die Landesplanung zuständig sind, erstellen die Landesentwicklungspläne oder wie im Fall von Niedersachsen, das Landesraumordnungsprogramm (LROP). Dieses bildet das Grundgerüst für alle Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der Landkreise in Niedersachsen.



## Gesamtkonzeption für den Landkreis Göttingen

Die Regionalen Raumordnungsprogramme wiederum konkretisieren einerseits die Vorgaben des LROP und setzen sie in konkrete Grundsätze und Ziele um, können andererseits aber auch zusätzliche Festlegungen treffen, die dem LROP nicht widersprechen.

Das RROP stellt somit das verbindliche raumplanerische Gesamtkonzept für die zukünftige Entwicklung des Landkreises Göttingen dar. Die Genehmigung des RROP erfolgt durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig. Die Kommunale Ebene der Städte und Gemeinden, die für ihre Gemeindegebiete Flächennutzungspläne und Bebauungspläne aufstellen, haben diese verbindlichen RROP Vorgaben hierbei

zu beachten. Dieses gilt auch für die verschiedensten Fachplanungen.

Die Ebenen der Planung weisen eine vertikale Struktur auf, wobei es mit jeder folgenden Ebene dann immer konkreter wird.

## Wer ist an der Aufstellung des RROP alles beteiligt?

Ein RROP orientiert sich an den Vorgaben des Landes und entsteht dadurch, dass eine Vielzahl verschiedenster Fachplanungen zusammengeführt werden. So speist z.B. die Untere Naturschutzbehörde Inhalte des Landschaftsrahmenplanes oder auch die Untere Wasserbehörde Inhalte zu Wasserschutzgebieten in die verschiedenen Kapitel des RROP ein. Ebenso werden externe Beiträge aus dem Bundesverkehrswegeplan, dem Nahverkehrsplan und extern erstellte Gutachten zur Einzelhandelsentwicklung, ein neues Konzept zur Windenergienutzung und viele andere Inhalte mehr in ein RROP hinein transportiert.

Ist so ein erster Entwurf erstellt, gibt es für einen größeren Teilnehmerkreis dann die Möglichkeit sich an der weiteren Erarbeitung zu beteiligen:

die **Behörden/öffentlichen Stellen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** wie z.B.

- *Bergämter*
  - *Umwelt- und Naturschutzämter*
  - *Straßenbauämter*
  - *Wasserwirtschaftsämter*
  - *Ver- und Entsorgungsbetriebe*
- und natürlich auch die Öffentlichkeit in Form von z. B.

- *Umweltverbände*
  - *Wirtschaftsverbände*
  - *Tourismusvereine/-verbände*
  - *Bürgerinnen und Bürgern*
- die ihre Belange in das Verfahren einbringen können.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) befindet sich also „mittendrin“, wodurch es an das übergeordnete Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen anknüpft und sich gleichzeitig auf die Flächennutzungspläne (FNP) und die Bebauungspläne der Kommunen auswirkt.



## Wer ist für die Neuaufstellung des RROP zuständig und warum?

Für die Aufstellung der jeweiligen RROP sind in Niedersachsen die Landkreise, die sog. „Träger der Regionalplanung“ zuständig. Beim Landkreis Göttingen ist dies im Fachbereich Bauen der Fachdienst Kreis- und Regionalplanung.

Regionalplanung ist eine gesetzlich vorgegebene, staatliche Pflichtaufgabe. Demnach sollte jeder Landkreis in Niedersachsen ein aktuelles RROP aufweisen, denn in ihm wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung für einen 10jährigen Zeitraum festgelegt. Dann muss ein RROP spätestens auf seine Aktualität hin überprüft und ggfs. an neue Inhalte angepasst, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Änderungsbedarf ergibt sich auch, wenn das rahmengebende LROP inhaltliche Änderungen vorgibt.

## Besonderheit der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Göttingen

Der ehemalige Landkreis Osterode am Harz und der ehemalige Landkreis Göttingen sind am 01.11.2016 eine Fusion eingegangen und bilden nun einen neuen gemeinsamen Landkreis Göttingen. Hierfür bedarf es auch eines neuen *gemeinsamen* RROP's.

Das bisherige RROP 2010 vom Altkreis Göttingen und das RROP 1998 vom Altkreis Osterode am Harz sind gem. Fusionsgesetz noch bis zum 31.12.2021 rechtsgültig.

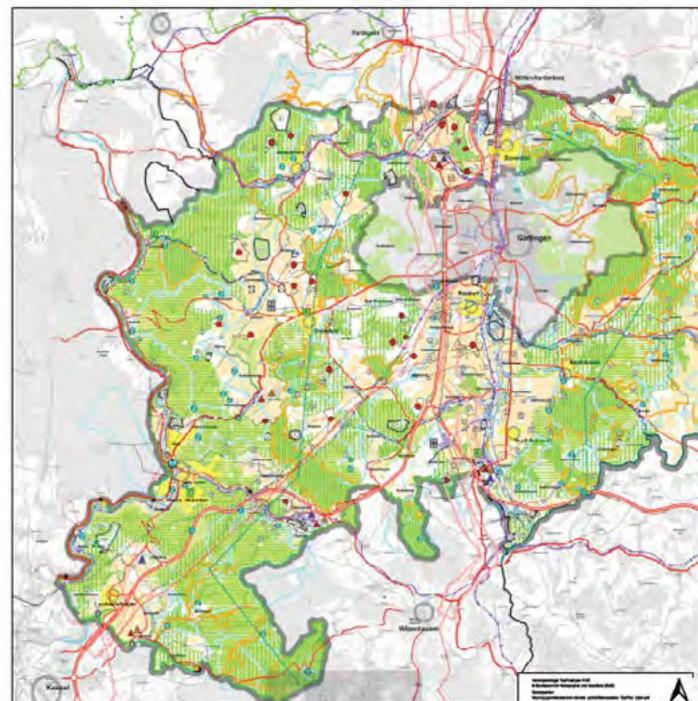
## Woraus besteht ein RROP?

Das RROP besteht grundsätzlich aus 3 Teilen:

1. einem Textteil, die sogenannte „Beschreibende Darstellung“ in der die Ziele und Grundsätze (=Entwicklungsvorstellungen) einzeln beschrieben werden
2. einem Begründungsteil, indem die Ziele und Grundsätze erläutert werden und
3. einem Kartenteil, der sogenannten „Zeichnerischen Darstellung“ im Maßstab 1:50.000 in der die Ziele und Grundsätze kartografisch abbildet sind.

Darüber hinaus enthält das RROP einen Umweltbericht und weitere Unterlagen zu Einzelthemen (z.B. den Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Landkreis Göttingen).

Alle Kommunen im Landkreis Göttingen müssen sich an die Inhalte des RROP's halten, wenn sie z.B. neue Baugebiet oder Windkraftanlagen planen und bauen möchten, genauso wie Behörden und Fachplanungsträger, wenn sie z.B. Straßen oder Leitungen planen.

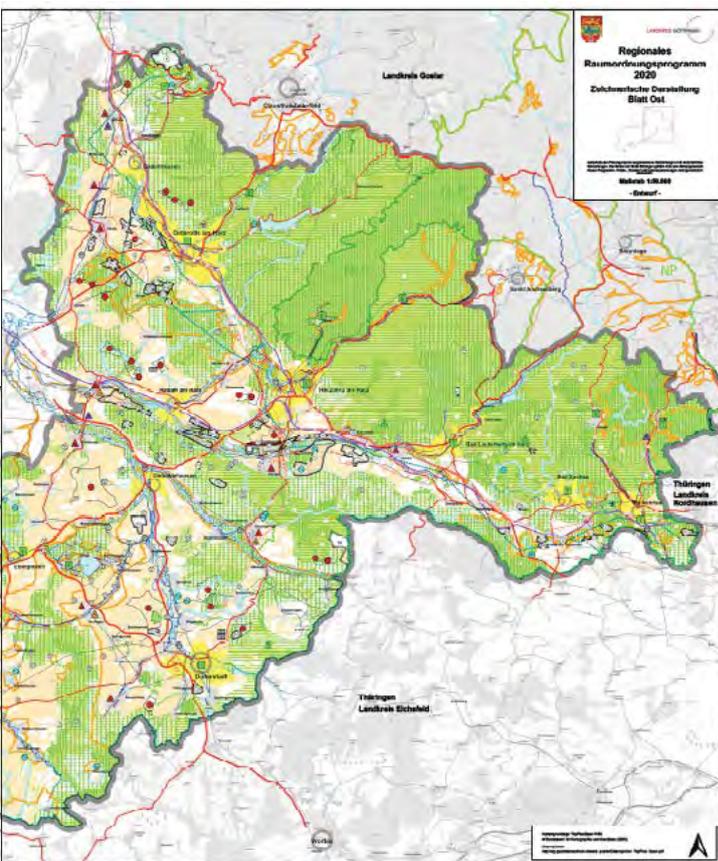


Die Regionalplanung sorgt dafür, dass ein gutes Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen und konkurrierenden Nutzungsansprüchen gefunden wird. Sie setzt sich sowohl für die besiedelte Fläche als

auch für den Freiraum ein und bemüht sich, dass möglichst viel Natur und Landschaft erhalten bleibt und Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft und Rohstoffe gesichert werden.

### **Dabei sind z.B. diese Fragen besonders wichtig:**

- ▶ **Wo darf in Zukunft vorrangig gebaut werden? Wo sollen im Gegenzug Pflanzen und Tiere bevorzugt geschützt werden?**
- ▶ **Wo dürfen neue Supermärkte entstehen und wo kann die Nahversorgung verbessert werden?**
- ▶ **Wo soll zukünftig im Planungsraum erneuerbare Energie produziert werden, z.B. Strom aus Windenergieanlagen.**
- ▶ **Wie und wo können sich die Menschen im Raum erholen? Wie kann Verkehr möglichst umweltverträglich gestaltet werden?**



**Antworten auf diese Fragen und vieles mehr finden Sie zum neuen RROP 2020 auf den folgenden Seiten.**

[www.padlet.com/lkgoettingen/RROP\\_2020](http://www.padlet.com/lkgoettingen/RROP_2020)



Hann Münden (© Michael Beuermann)



gestalten

# Siedlungsstruktur

Für den Landkreis Göttingen soll durch eine abgestimmte, nachhaltige räumliche Planung der demografischen Entwicklung durch die Raumordnung angemessen begegnet werden. Das 2012 in der Kreisverwaltung eingerichtete Demografiemanagement mit seinen Aktivitäten (Demografiebeauftragte, Demografiebeirat) sowie die Einrichtung einer Sozialplanung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wird daher in den Prozess der Raumentwicklung eingebunden.

## Demografische Entwicklung

Demografisch betrachtet verliert der Landkreis insgesamt seit der Fusion an Einwohnern. Allein von 2016 bis 2018 waren es  $-0,88\%$ , die Stadt Göttingen ausgeschlossen. Kleinräumig betrachtet gab es in den Jahren 2011–2018 kreisangehörige Städte wie Hann. Münden und Gemeinden im „Speckgürtel“ des Oberzentrums Göttingen, wie der Flecken Bovenden oder die Gemein-

de Rosdorf, die bis 2018 einen Zuwachs an Einwohnern oder eine Stagnation zu verzeichnen hatten. In fast allen anderen Gemeinden hat ein Bevölkerungsrückgang stattgefunden. Das hohe Bevölkerungswachstum in Friedland erklärt sich durch den Zuzug von Asylsuchenden zur dortigen Erstaufnahmeeinrichtung, durch die die Landesamtsstatistik etwa 5.000 Einwohner mehr als die Bevölkerungsstatistik des Landkreises aufweist. Besonders groß ist der Rückgang der Bevölkerung in den Gemeinden im Harz (Walkenried, Hattorf am Harz, Bad Grund, Bad Lauterberg im Harz).

Zudem verändert sich die Altersstruktur im Planungsraum kontinuierlich hin zu einem geringeren Anteil von Kindern und Jugendlichen bei einem gleichzeitig steigenden Anteil von Senioren. Synchron altert die erwerbsfähige Bevölkerung weiter, was aller Voraussicht nach zu Veränderungen des Nachfrageverhaltens und zu einem verstärkten Wettbewerb um gut ausgebildete und

Der demografische Wandel wird die künftige Regionalentwicklung stark beeinflussen. In den nächsten Jahren ist bis 2035 im Planungsraum von einem deutlichen Rückgang der Bevölkerung auszugehen.

qualifizierte Nachwuchskräfte führen wird (Kampf um Humankapital).

Altersgruppen zum 31.12.2018	Anteil
Ü-65	25,25%
40-64	37,44%
25-39	15,97%
19-24	6,03%
0-18	16,21%
<b>Summe</b>	<b>100,00%</b>

*Altersgruppe Status Quo im Planungsraum (ohne Stadt)  
(Quelle: O.K.EWO und MESO-Bestandsstatistik)*

### Wichtig ist die Sicherung von Standards der Daseinsvorsorge

Unter den veränderten demografischen Rahmenbedingungen ist es zunehmend eine Aufgabe der Raumordnung, darauf hin zu wirken, dass sozialverträgliche und gerechte Standards der Daseinsvorsorge – hierunter versteht man alle für das menschliche Dasein wichtigen Einrichtungen Dienstleistungen und Güter des täglichen Bedarf – im Planungsraum gesichert und möglichst gleichwertige Lebensbedingungen für alle erhalten bzw. geschaffen werden. Hierzu verpflichtet bereits das Grundgesetz. Dies gilt insbesondere für Regionen mit stark schrumpfender Tendenz und stark alternder Bevölkerung.

Der Landkreis Göttingen zählt zu den Räumen, die einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen haben. Ziel bleibt es, auch vor dem Hintergrund enger finanzieller Mittel, allen Bevölkerungsgruppen den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu Versorgungsangeboten, zu Leistungen des Bildungswesens, zu kulturellen und sportlichen Angeboten sowie zur sozialen und technischen Infrastruktur zu gewährleisten, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Dabei sollte auch vor Gemeindegrenzen kein Halt gemacht werden. Die Schließung bestehender Einrichtungen soll möglichst vermieden werden.

### Angebotsverbesserung und Erreichbarkeit

Einrichtungen des Bildungs-, Kultur- und Sozialbereiches sind prägend für die regionale Raumstruktur und stellen zugleich wesentliche Komponenten der räumlichen Infrastrukturausstattung dar.

Unter den Bedingungen des demografischen Wandels entsteht für die öffentlichen und privaten Angebote zur Daseinsvorsorge jedoch ein Anpassungsbedarf, da nicht nur die Bevölkerungszahlen rückläufig sind, sondern es findet parallel auch eine Verschiebung der Anteile in der Altersstruktur statt, die eine fortschreitende Alterung erzeugt. Für immobile Bevölkerungsgruppen werden sich zukünftig insbesondere in peripher gelegenen, ländlichen Räumen möglicherweise Defizite in der Befriedigung der Alltagsbedürfnisse ergeben.

Einrichtungen und Angebote müssen daher an die veränderten Nachfragestrukturen angepasst werden. Für regionalbedeutsame zentrale Einrichtungen des Planungsraumes erfolgt dies u.a. durch die Umsetzung von Fachplänen, durch die der Bestand und die Entwicklung des Angebotes an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen gesichert bzw. geregelt wird. Hier sind z.B. der Schulentwicklungsplan, Sportstättenbedarfsplan, Jugendhilfeplan, Kindergartenbedarfsplan, Behindertenhilfeplan und Altenhilfeplan zu nennen.



Dorfmarkt Eisdorf (© Anette Altmann)

Grundsätzlich sollte eine Ausrichtung von Einrichtungen und Angeboten auf das System der zentralen Orte erfolgen, da dieses aus Sicht der Landesplanung ein geeignetes Grundgerüst darstellt, an dem Mindeststandards der Daseinsvorsorge gewahrt bleiben sollen.



Das LROP legt die Ober- und Mittelzentren fest, die Grundzentren werden vom Landkreis Göttingen festgelegt.

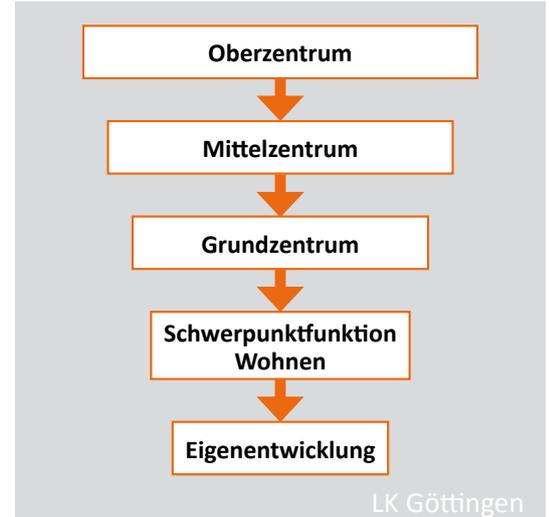


Entsprechend dem Bündelungsgebot sind daher Bildungseinrichtungen sowie soziale und kulturelle Einrichtungen möglichst an den Zentralen Orten zu konzentrieren. Angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels und eines negativen Bevölkerungssaldos stellt das Zentrale Orte Konzept ein geeignetes Grundgerüst dar, an dem Mindeststandard der Daseinsvorsorge gewährt bleiben sollen.

In diesem Zusammenhang ist auch eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten, denn das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentralörtlicher Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV ist ebenfalls auf dieses Grundgerüst Standortstrukturen auszurichten – auch bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung. Es besteht eine deutliche Verknüpfung zum Aspekt Mobilität in der Raumordnung. Zuständig für den Nahverkehrsplan ist der Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN).

### Was bedeutet das Zentrale-Orte-System für den Planungsraum?

Die Siedlungsstruktur orientiert sich an dem bundesweiten Leitbild der „dezentralen Konzentration“, mit dem eine ausgewogene räumliche Verteilung von „zentralen Orten“ angestrebt wird. In diesen Orten sollen



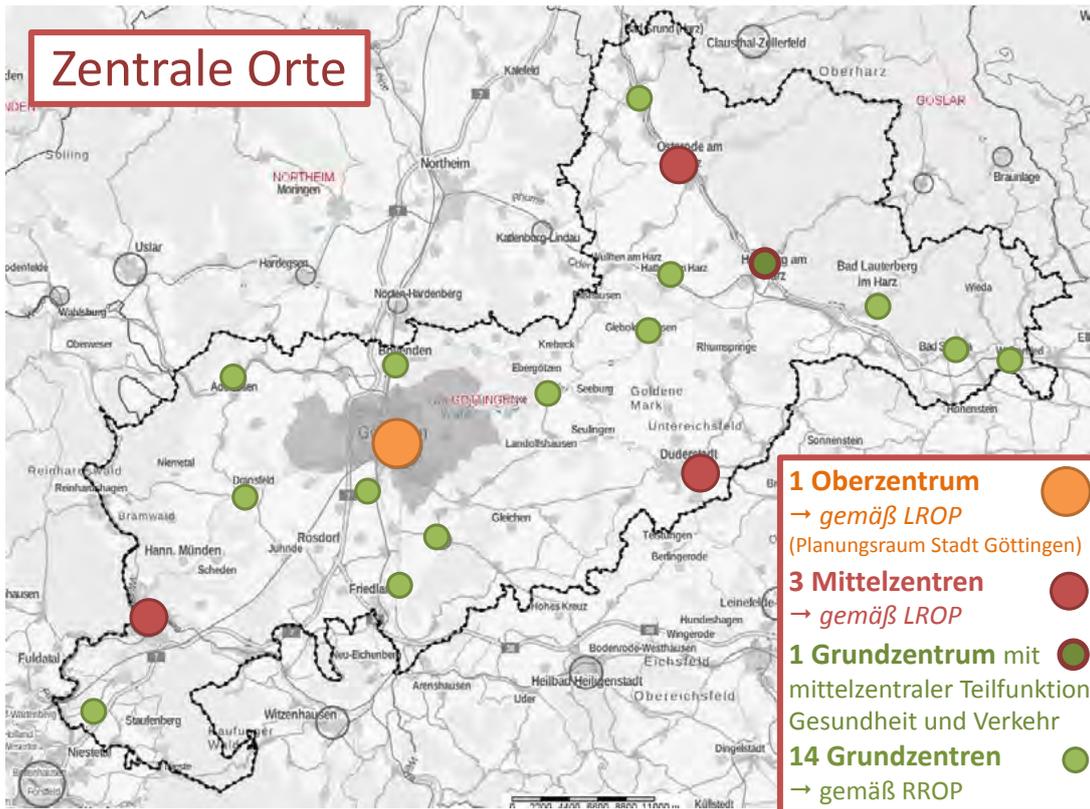
überörtlich bedeutsame Einrichtungen für Bildung, Kultur, Gesundheitswesen, Einkaufen etc.- die sog. Daseinsvorsorgeeinrichtungen- konzentriert bzw. gebündelt und zur Verfügung gestellt werden.

### Sicherung der Zentrenstruktur – das Zentrale Orte System

Jeder Zentrale Ort verfügt über eine definierte Umgebung, den sogenannten Verflechtungsbereich, der auch für die Zulässigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge eine wichtige Rolle spielt. Angestrebt wird damit die Versorgung der Bevölkerung mit Waren, aber auch mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen, bei möglichst guter Erreichbarkeit.

Während die nordöstliche Hälfte des Landkreisgebietes durch die naturräumlichen Gegebenheiten des Harzes stark geprägt ist, so dass sich die Zentralen Orte „perlschnurartig“ entlang der Harzrandsenke ziehen, sind die Zentren im übrigen Kreisgebiet überwiegend gleichmäßig im Raum verteilt.

Insgesamt sind flächenmäßig gut ausgeprägte zentralörtliche Strukturen vorhanden mit dem zentral gelegenen Standort des Oberzentrums Göttingen und den **drei Mittelzentren**: Duderstadt im Osten, Hann. Münden im Westen sowie dem nordöst-



Das LROP Niedersachsen legt hierzu fest, dass die Landkreise verstärkt darauf achten, weitere Flächenversiegelungen zu begrenzen, landesweit soll bis Ablauf 2030 die Neuversiegelung auf unter 3 ha pro Tag reduziert werden.

lichen Mittelzentrum Osterode am Harz. Ergänzt wird die räumliche Struktur durch das **Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion** Verkehr und Gesundheit Herzberg a.H. sowie weitere **14 Grundzentren**.

Darüber hinaus gibt es Orte, die aufgrund ihrer besonderen Ausstattung oder aufgrund von Besonderheiten auch besondere Schwerpunktaufgaben übernehmen. So kann ein Ort aufgrund einer hohen Anzahl von Arbeitsplätzen einen Schwerpunkt im Bereich Arbeit darstellen oder er erfüllt aufgrund besonderer infrastruktureller Standortvorteile die Funktion als Schwerpunkt für den Bereich Wohnen. Diese sind im RROP festgelegt.

## Wo sollen sich Wohnen, Nahversorgung und Arbeitsstätten entwickeln?

Die Erfordernisse der Raumordnung verlangen grundsätzlich einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, insbesondere aber auch eine nachhaltige Siedlungsentwick-

lung, die sich vorrangig am zentralörtlichen System orientiert, gleichzeitig den demografischen Anforderungen Rechnung trägt und zudem auch den Freiraum und seine Ressourcen schützt. Das ist eine große Herausforderung.

Angesichts des allgemeinen demografischen Wandels und der Schrumpfung der Bevölkerung ist es wichtiger denn je, dass der Flächen- und Ressourcenverbrauch von Böden bzw. landwirtschaftlichen Flächen soweit wie möglich begrenzt wird. Vor diesem Hintergrund soll die Inanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen vor allem bedarfsorientiert erfolgen.

Vor einer Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich sollen zunächst Baulücken oder Brachflächen und Reserven genutzt und die sogenannte „Innenentwicklung“ Vorrang haben. So können zudem Erschließungs- und Unterhaltungskosten gespart und die vorhandene Infrastruktur besser ausgenutzt werden.



### Sonderfall Gewerbe

Großflächige, verkehrsgünstig gelegene Flächen, die sich für Gewerbe, Industrie und Logistik eignen sind als „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“ und als „Vorranggebiet Güterverkehrszentrum“ ausgewiesen. Hier handelt es sich um Bereiche mit besonders guter Verkehrsanbindung, ausreichenden Flächenpotenzialen und ausreichendem Abstand zu empfindlichen Siedlungs- / Wohnbereichen. Auch diese Bereiche werden raumordnerisch gesichert und für eine anderweitige Inanspruchnahme reserviert.

## Bedarf an Wohnbauflächen

Das RROP räumt den Gemeinden für jeden einzelnen Ort im Landkreis Göttingen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ein, die sich im Umfang an der raumordnerischen Funktion eines Ortes bemisst. Unterschieden wird dabei zwischen Orten, die sich im Rahmen des Eigenbedarfs, d.h. der Wohnflächennachfrage am Standort entwickeln können und Orten, denen raumordnerisch noch mehr Entwicklungspotenzial eingeräumt wird. Hier soll aufgrund des Vorhandenseins zahlreicher Daseinsvorsorgeeinrichtungen und der darauf ausgerichteten Erreichbarkeit eine größere Siedlungsentwicklung einschließlich Zuzug von Außerhalb konzentriert werden, um eine fortgesetzte Nachfrage für die vorhandene Infrastruktur zu gewährleisten.

## Bedarf an Gewerbeflächen

Wie viele Gewerbeflächen ein Ort ausweisen kann, hängt auch von der ihm zugewiesenen Funktion ab. Auch hier sollen die großflächigen, überörtlich bedeutsamen gewerblichen Bauflächen an den zentralen Orten gebündelt und / oder an den Standorten mit der Schwerpunktaufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten konzentriert werden.

Darüber hinaus bleibt es aber auch jeder Gemeinde unbenommen für ihre bestehenden Unternehmen gewerbliche Flächen für den Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen.



Bad Lauterberg (© S. Rösner)

Hier handelt es sich um Gewerbeflächen in geringerem Umfang.

## Wie steuert das RROP den Einzelhandel?

Zur Leitlinie „Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen“ gehört nicht nur die ärztliche Versorgung oder Bildungseinrichtungen, sondern auch Angebote und Einrichtungen des Einzelhandels – möglichst flächendeckend, was die tägliche Grundversorgung angeht.

Der demografische Wandel hat aufgrund des Rückgangs der Bevölkerungszahlen, der Zunahme an Ein- bis Zwei-Personen-Haushalten sowie der immer älter werdenden Bevölkerung ebenfalls Einfluss auf die Entwicklung des Einzelhandels. Insbesondere die deutliche Zunahme der Bevölkerung im Rentenalter führt dazu, dass der Anteil der Bürger\*innen, die auf ein wohnortnahes, fußläufiges Versorgungsangebot oder aber eine gut erreichbare ÖPNV-Anbindung angewiesen sind, zunimmt.

In der Vergangenheit sind an den Ortsrändern und auf der sogenannten „grünen Wiese“ zahlreiche überdimensionierte Versorgungsstandorte errichtet worden, die nur mit dem Auto erreichbar sind, dieser Trend soll zukünftig aufgehalten werden, um die Geschäfte wieder in die Zentren zu holen, wo sich bereits andere Einrichtungen und Dienstleitungen der Daseinsvorsorge befinden. Um ein „zurück in die Zentren“



Landwehrhagen (© S. Rösner)



Obst- und Gemüseladen in Bad Sachsa (© S. Rösner)

realisieren zu können, hat das Land umfangreiche Instrumente vorgegeben, mit dem der großflächige Einzelhandel gesteuert werden soll und kann. Bestehende Geschäfte bleiben davon unberührt.

## Einzelhandelsgroßprojekte

Die Regionalplanung bezeichnet Einzelhandelsgeschäfte die eine Verkaufsfläche größer 800 m<sup>2</sup> haben als „Einzelhandelsgroßprojekte“. Für diese gelten bestimmte Grundprinzipien, die sogenannten fünf Ge-/Verbote des Landes. Demnach dürfen Einzelhandelsgroßprojekte grundsätzlich nur in den zentralen Orten, in den für sie festgelegten Bereichen entstehen und sie dürfen keine negativen Beeinträchtigungen der bestehenden Versorgungsstrukturen – auch benachbarter Gemeinden – hervorrufen.

Maßgeblich für die Zulässigkeit eines Einzelhandelsgroßprojektes ist neben der Größe und Lage auch, welche Waren (Sortimente) verkauft werden.

## Ergänzungsstandorte zur Nahversorgung

Neben der Konzentration des großflächigen Einzelhandels auf die zentralen Orte gibt es zudem die Möglichkeit Verbrauchermärkte, die ausschließlich Lebensmittel, Drogerieartikel oder Getränke anbieten, in weiteren größeren Orten zu errichten. Diese sogenannten „Nahversorgungsschwerpunkte“

werden im Regionalplan an Standorten festgelegt, die gut in den ÖPNV eingebunden sind und die über ein ausreichendes Kundenpotenzial sprich genügend Einwohner\*innen verfügen, die sich jedoch weiter entfernt von einem zentralen Ort befinden und längere Wege zum Einkaufen benötigen. An diesen Standorten sollen sich zur besseren, flächendeckenderen Nahversorgung Lebensmittelgeschäfte etablieren können.

Was die Versorgung der Bevölkerung in den nicht zentralörtlichen Ortsteilen betrifft, so sind kleinflächige Dorfläden vor allem für die immobilen Bevölkerungsteile von hoher Bedeutung und wünschenswert. Die Regionalplanung hat an dieser Stelle allerdings keine konkrete Steuerungsmöglichkeit. Insbesondere für das dörfliche Leben übernimmt der Standort der Versorgung jedoch eine besondere Rolle für das soziale Miteinander im Dorf. Dort, wo bereits erhebliche Versorgungslücken bestehen, sollen alle Möglichkeiten zur Verbesserung ausgeschöpft werden. Die Schaffung ausgewogener Verhältnisse und die Gewährleistung der Grundversorgung ist vom Landkreis ein wichtiges Ziel. Durch den fortschreitenden demografischen Wandel, wird es zunehmend darum gehen, wo stationäre Einrichtungen nicht (mehr) tragfähig sein können, zumindest mobile Angebotsformen (Rollende Supermärkte, Liefer-, Bringdienste) ein Minimum an Versorgung zu gewährleisten und Projekte zu unterschützen.

## Sonderfall Agglomerationsregel

Räumlich bestehende Ansammlungen mehrerer Verbrauchermärkte, Discounter oder sonstiger Einzelhandelsgeschäfte außerhalb von Ortszentren, die jeweils für sich betrachtet weniger als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche umfassen und für die die o.g. Ge- und Verbote eigentlich nicht gelten würden, stellen eine sog. Agglomeration dar. Die regionalplanerischen Anforderungen sind dann trotzdem einzuhalten.



(© Michael Beuermann)

# Mobilität organisieren

## Welchen Beitrag kann das RROP zur nachhaltigen Mobilität leisten?

Klimaschutzanforderungen, wirtschaftliche Faktoren, neue Verkehrstechniken und gesellschaftliche Veränderungen, alle diese Ansprüche haben Einfluss auf die Verkehrsentwicklung im Landkreis Göttingen. Oberstes Ziel ist es, notwendige Entwicklungsoptionen offen zu halten und auf lange Sicht Mobilität und Erreichbarkeit zu gewährleisten – so nachhaltig und umweltgerecht wie möglich. Das RROP hat dabei alle Aspekte von Mobilität und deren Zusammenspiel sowie die Wechselwirkungen mit der Landschafts- und Siedlungsplanung/ Gewerbeplanung im Blick.

Diese langfristigen planerischen Zielsetzungen und Festlegungen werden u.a. dadurch gut ergänzt, dass der Landkreis Göttingen gemeinsam mit anderen Landkreisen die Aufgabenträgerschaft des Busverkehrs im

Rahmen des *straßengebundenen* ÖPNV über den Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen ausübt und dieser u.a. alle fünf Jahre den Nahverkehrsplan als strategisches Werkzeug zur Verbesserung und Entwicklung des ÖPNV aufstellt.

Das RROP sichert aber auch Trassen für Straßen und Schienenstrecken und schützt diese vor anderen Nutzungen. Das RROP enthält darüber hinaus eine Kategorisierung des Straßennetzes in Straßen für den überregionalen und regionalen Verkehr. Daran lässt sich deren Bedeutung für die Verbindung zwischen einzelnen Städten bzw. Orten erkennen sowie daraus Qualitätsansprüche ableiten. Das RROP legt sowohl vorhandene Verkehrswege als auch geplante Trassen fest.

## Welche Fachplanungen liegen zugrunde?

Bei allem Anspruch muss aber gerade beim Aspekt Mobilität in der Raumordnung dar-

Das RROP sichert Trassen für Straßen und Schienenstrecken und schützt diese vor anderen Nutzungen.

auf hingewiesen werden, und hier insbesondere mangels Kompetenz bei Straßen- und Schienenplanungen, dass die tatsächlichen eigenen Regelungs- und Einflussmöglichkeiten auf regionalplanerischer Ebene eingeschränkt sind.

Festlegungen beruhen weitgehend auf der Übernahme aus anderen Fachplanungen, wobei diese wiederum teilweise durch die Zielsetzungen des RROP beeinflusst werden. Hierzu gehören unter anderem folgende Planungen:

- *Nahverkehrsplan (NVP) zur Verbesserung und Entwicklung des ÖPNV-Angebots*
- *Bundesverkehrswegeplan (BVWP) für die Entwicklung der Straßen- und Schieneninfrastruktur*
- *LROP als übergeordnete Vorgabe der Raumplanung*
- *Masterplan Zukunftsfähiger Radverkehr zur Optimierung des (Alltags-)Radverkehrs.*

Die Festlegungen stellen daher eher eine Zielorientierung oder Richtschnur der weiteren Ausrichtung des Landkreises dar.

## Straßenverkehr

Trotz aller Bekenntnisse zum Ausbau der Schiene ist realistisch davon auszugehen, dass auch in Zukunft die Hauptlast der überregionalen Verkehrsleistungen im Personen- und Güterverkehr auf der Straße und besonders auf den Autobahnen und Bundesstraßen zu erbringen sein wird. Ein funktionsfähiges Autobahn- und Bundesstraßennetz ist daher für die Erhaltung und Verbesserung der Standortqualität sowie Erreichbarkeit und Weiterentwicklung der heimischen Wirtschaft unverzichtbar. Die überregionale Erschließung durch die A7 nach N und S und die A38 nach Osten ist daher durch die Festlegung im RROP als Vorranggebiete Autobahn dokumentiert. Ergänzend sind weitere überregional bedeutsame Straßen als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraßen aus dem LROP übernommen worden.

Aufgrund der Größe des untergeordneten Streckennetzes wird erhebliche Km-Leistung auch hier, gerade im Personenverkehr, erbracht. Weitere Landesstraßen sind daher ebenfalls im RROP als Straßen von regionaler Bedeutung festgelegt.



(© ZVSN)



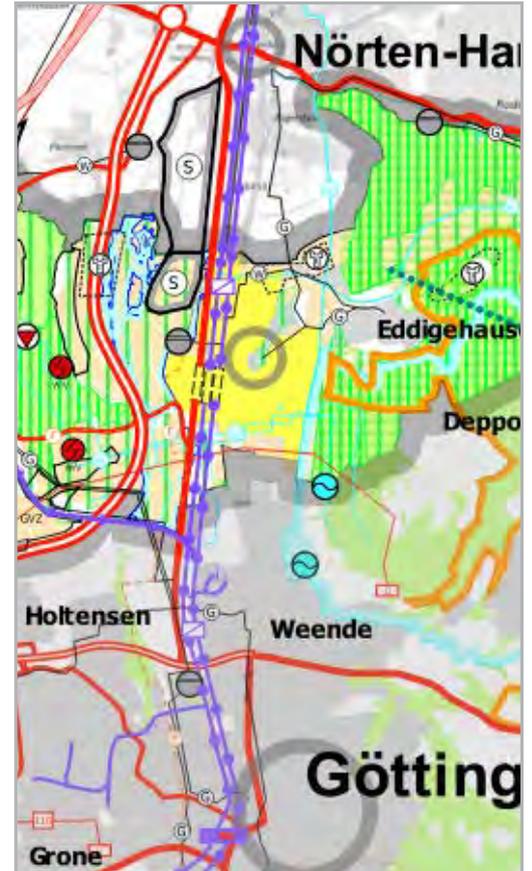
## Schienerverkehr

Vorrang gegenüber dem Straßenverkehr genießt der (elektrifizierte) Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im RROP. Speziell entlang der Siedlungsschwerpunkte soll der SPNV und der ÖPNV ausgebaut und betrieblich verbessert werden, andererseits soll sich die Siedlungsentwicklung an den Hauptlinien des SPNV/ÖPNV ausrichten. Der Schienenverkehr eignet sich besonders für die umweltfreundliche und kostengünstige Abwicklung von größeren Verkehrsmengen. Sein Anteil an der Bewältigung des Verkehrsaufkommens weist allerdings noch erhebliches Potenzial nach oben auf. Dazu sind Angebotsverbesserungen und ein Ausbau des Schienennetzes erforderlich. Dies wird durch bestimmte Zielfestlegungen im RROP im Grundsatz unterstützt.

Oder es wird die Verbesserung der Anbindung des südniedersächsischen Raumes in den Westen Deutschlands oder auch in den Thüringer Raum gefordert. Die Umsetzung obliegt indes nicht dem Landkreis, sondern anderen Stellen.

## Regionalverkehr

Ebenso ist aus Sicht der Raumordnung ein attraktiver schienegebundener Regional- und Nahverkehr notwendig. Hier gibt es entsprechende zeichnerische und textliche Zielfestsetzungen im RROP. Beispielsweise wird im RROP für alle relevanten Schienestrecken auch aus Gründen des Klimaschutzes eine Elektrifizierung, wo dies noch nicht vorhanden ist, angestrebt. Zuständig für den schienegebundenen Nahverkehr ist aber die Landesnahverkehrsgesellschaft.



ICE-Strecke Hannover-Kassel

## Wie unterstützt das RROP den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)?

Im ländlichen Raum, zu dem auch weite Teile des Landkreises Göttingen gezählt werden können, wird es durch Bevölkerungsrückgänge und disperse Siedlungsstrukturen immer schwieriger, Angebote der Daseinsgrundfunktionen (Nahversorgung, Gesundheitswesen...) vorzuhalten und auch deren Erreichbarkeit zu gewährleisten. Vor allem wenn die individuelle Mobilität eingeschränkt wird. Hier erscheint es hilfreich, auch die ländliche Mobilität ähnlich wie in urbanen Räumen stärker zu managen. Ein Mobilitätsmanagement für den ländlichen Raum kann aber das RROP nicht leisten; es kann nur Hilfestellung geben und den in diesem Bereich stark vom motorisierten Individualverkehr (MIV) geprägten Modal Split (etwas) mehr zum ÖPNV oder auch zum Radverkehr zu verlagern.

Zuständig für den schienegebundenen Nahverkehr ist die Landesnahverkehrsgesellschaft.

Innerhalb des ÖPNV wird hinsichtlich der angestrebten Erschließungswirkung eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen dem SPNV und einer ergänzenden Busbedienung angestrebt. Durch eine konsequente Linienebildung und Angebotsvertaktung ist das Verkehrsangebot wesentlich transparenter zu gestalten. Den einzelnen Linien werden dabei unterschiedliche Funktionen zugeordnet. Auf den Streckenabschnitten, in denen die Bahnhaltdepunkte günstig zur Besiedlung liegen (z.B. Bahnstrecken im Vorharz: Herzberg am Harz-Northeim-Göttingen und Seesen-Osterode-Herzberg), soll (und leistet dies bereits) die Bahn das Grundangebot im ÖPNV abdecken. Dies wird durch Grundsätze und Ziele im RROP untermauert.

### Nahverkehrsplan (NVP)

Alle weiteren Instrumente und Maßnahmen um den ÖPNV weiter zu entwickeln obliegen dem Nahverkehrsplan. Das RROP legt keine Buslinien oder ähnliches fest.

Auch die Umsetzung des Haltestellenprogrammes, u.a. der sukzessive Ausbau zur Barrierefreiheit, werden auf der Basis des NVP umgesetzt und das RROP unterstützt



(© Ute Reuter-Tonn, ZVSN)

dessen Zielsetzungen oder setzt einen Rahmen aus Sicht aller raumrelevanten Ansprüche.

### Besondere Mobilitätsbedürfnisse

Genauso gilt dies für spezielle Mobilitätsbedürfnisse besonderer Personengruppen oder auch die sinnvolle Anbindung von intensiv beanspruchten Erholungsgebieten in das ÖPNV-Netz. So gibt es auch z.B. eine unterstützende Zielsetzung im RROP zum weiteren Ausbau des Harzer Urlaubstickets HATIX.

### Intermodale Knotenpunkte

Besonderer Wert wird im RROP auch auf intermodale Knotenpunkte (kein explizites Mittel einer Verkehrsart sondern des Umweltverbundes), Verkehrssicherheit von

Das RROP formuliert z.B. den Anspruch, dass der Landkreis Göttingen auch zukünftig leistungsfähig ins nationale und europäische Hochgeschwindigkeitsschiennetz eingebunden sein muss.



Ebergötzen (© Ute Reuter-Tonn, ZVSN)



Eine besondere Bedeutung für den Landkreis Göttingen hat der Radverkehr. Der Focus liegt hierbei sowohl auf dem Alltagsradverkehr als auch dem touristischen Radverkehr. Dabei ist zu unterstreichen, dass sich das Alltags- und das Freizeitradroutennetz ergänzen und überwiegend Synergien genutzt werden.

Fahrradfahrern und auf die Umsetzung des Radschnellweges Göttingen in die Grundzentren Rosdorf und Bovenden gelegt.

## Besondere Bedeutung des Radverkehrs im RROP

Eine besondere Bedeutung für den Landkreis Göttingen hat der Radverkehr. Der Focus liegt hierbei sowohl auf dem Alltagsradverkehr als auch dem touristischen Radverkehr. Dabei ist zu unterstreichen, dass sich das Alltags- und das Freizeitradroutennetz ergänzen und überwiegend Synergien genutzt werden. Für die beiden Altkreise Göttingen und Osterode am Harz wurde bereits vor der Fusion in den Jahren 2012-2015 je ein Radroutenplan nach identischem Muster aufgestellt. Diese wurden im Masterplan Zukunftsfähiger Radverkehr 2018 fortgeschrieben. Die Planungsgrundlagen wurden unter intensiver Beteiligung der Kommunen erarbeitet. Maßnahmen aus 6 Handlungsfeldern Planen, Bauen, Verknüpfen, Sichern, Motivieren und Fördern wurden in ein Gesamtkonzept integriert und sind 2018 politisch beschlossen worden. Soweit dies möglich ist (Einschränkungen



(© Sebastian Schulze)

gibt es u.a. durch den Maßstab 1:50.000 im RROP), werden die wesentlichen Aussagen des Masterplans im RROP gesichert. Entsprechend findet sich in der Zeichnerischen Darstellung und auch in Beikarte 5 des RROP sowie in Tabelle 20 der Begründung das Alltagsroutennetz wieder. Es überschneidet sich z.T. mit den touristischen Radrouten aus dem Abschnitt Erholung.

Wichtigstes Kriterium für die Festlegung der Routen ist die Erreichbarkeit (7 km Luftlinie und 10 km Fahrstrecke) von Einrichtungen in Ober-, Mittel- und Grundzentren sowie in Wohnstätten und Arbeitsstätten-schwerpunkten.

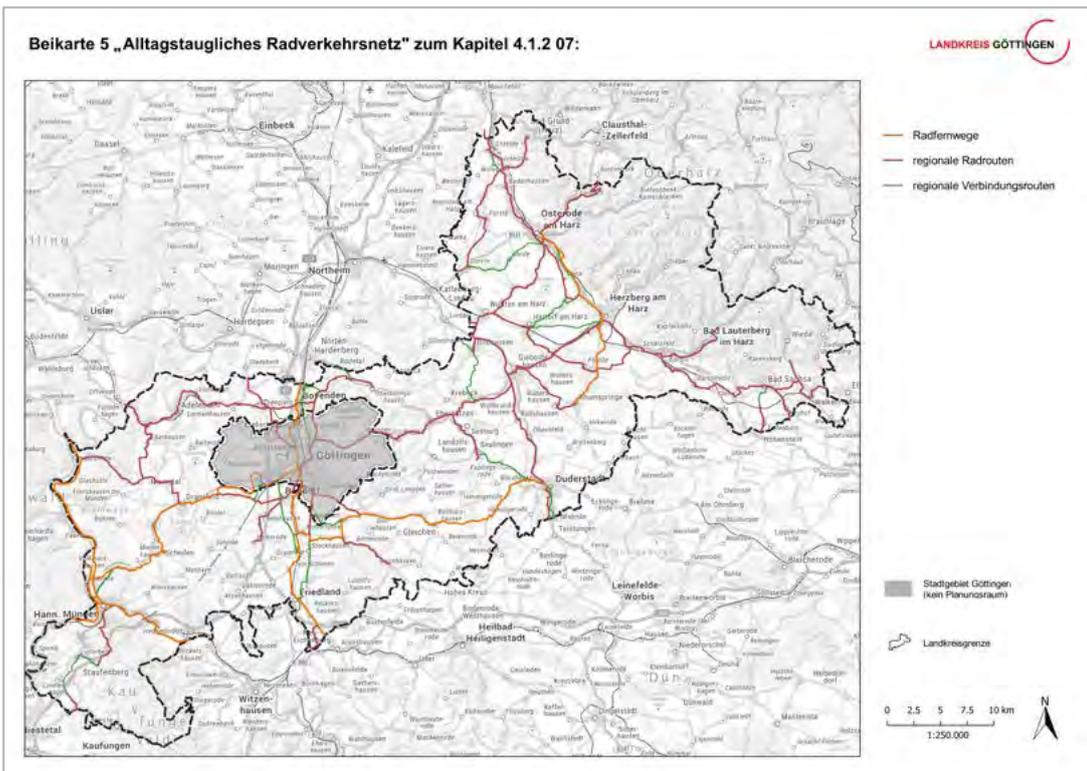


(© Karnehm-Wolf)



Ebergötzen (© Ute Reuter-Tonn, ZVSN)

Der Radverkehr als besonders umweltfreundliche Art der Mobilität soll durch Planung und Ausbau des Radverkehrsnetzes weiterhin gefördert werden.



Alltagsrouten Radverkehr

## Logistik

Das LROP Niedersachsen legt fest, wo im Land entlang wichtiger Infrastrukturen logistische Knotenpunkte errichtet werden sollen; es handelt sich um Standorte, die lagegünstig an Wasserstraßen / Schienenstrecken, Straßen und Autobahnen gelegen sind und an denen ein Umschlag von Gütern schnell und möglichst unproblematisch erfolgen kann.

Von insgesamt 18 Güterverkehrszentren (GVZ-Standorten) sind auch im Bereich Südniedersachsen 2 Knotenpunkte herausgearbeitet worden, von denen einer bereits realisiert ist, das GVZ Göttingen (mit 3 lokalen Standorten) und ein GVZ im Bereich des Flecken Bovenden, welches bisher nicht realisiert wurde. Mit dieser Festlegung ist noch keine konkrete Umsetzung eines Vorhabens verbunden – sondern die Festlegung im RROP dient zunächst erstmal nur der Sicherung des Standortes und der Konkretisierung der Landesziele.



Quellsumpf Groß Lengden(© Beuershausen)



# Freiräume bewahren

## Landschaftserleben

In Bezug auf den Aspekt Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft gem. § 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) ist die nachhaltige Sicherung als naturbezogener Raum im Sinne des Landschaftserlebens zu gewährleisten. Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind „zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften [...] zu bewahren.“

In einem Raum wie dem Landkreis Göttingen kommt den Freiräumen besondere Bedeutung zu. Die Ziele der Raumordnung fordern ausdrücklich eine nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Insbesondere dem Naturschutz und der Landschaftspflege kommt dabei die Aufgabe zu, die „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln“. Neben der Vielzahl von Funktionen und Nutzungen, die die unverbauten Landschaftsräume im Kreisgebiet erfüllen, stehen sie auch „unter Stress“. Der anhaltende Verbrauch von Fläche durch Siedlungen, Wirtschaft und Verkehr und der Bedarf an Flächen für erneuerbare Energien werden weiterhin den Druck auf noch nicht bebaute Flächen erhöhen. Auch zwischen Naturschutz und Naherholung kommt es immer wieder zu Konflikten. Im Rahmen der Regionalplanung sollen diese Flächenkonkurrenzen zwischen den verschiedenen

Raumfunktionen und Raumnutzungen geklärt und Konflikte minimiert werden.

Die dementsprechend erforderlichen Festlegungen der Raumordnung basieren auf den naturschutzfachlichen Grundlagen, den Leitlinien und Zielkonzepten des Niedersächsischen Landschaftsprogrammes und der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne (LRP) beider Altkreise. Die raumordnerischen Gebietsfestlegungen haben einen engen Bezug zum naturschutzrechtlichen Schutzgebietssystem, dazu gehören z.B. Landschaftsschutzgebiete (LSG), Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiete, Naturschutzgebiete (NSG). Dabei handelt es sich insbesondere um Lebensräume seltener bzw. bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Für die Beurteilung der landschaftlichen Eignung des Planungsraumes ist das Landschaftserleben durch den Menschen relevant. Dabei spielt die Gesamtheit der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen der

Natur einschließlich der Wechselwirkungen eine Rolle. Dies geht weit über die rein ästhetische Komponente oder die Nutzung als Erholungsraum hinaus. Relevante Bedürfnisse des Menschen sind u. a. Orientierung, Identifikation, Heimat und Selbstverwirklichung. Insbesondere die historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung im Landkreis Göttingen werden gesichert. Diese umfassen die Gebiete „Hainholz“, „Harzer Bergwiesen um Zorge“, „Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft“, „Niemetal mit Kloster Bursfelde“ sowie „Hühnerfeld und Steinberg“.

Bei der raumordnerischen Beurteilung zur Festlegung von *Vorranggebieten für Natur und Landschaft* werden negative Auswirkungen durch belastende Nutzungen, auch über die eigentliche Flächeninanspruchnahme hinaus, umfassend berücksichtigt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind um die wichtigen Schutzgebiete herum ausreichende Pufferbereiche vorgesehen, um zu gewährleisten, dass der besondere Schutzanspruch der Vorranggebiete durch die umgebenden Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft unterstützt werden. Zusätzlich werden die vom Land festgeleg-

ten Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele im RROP gesichert.

Die nachhaltige Sicherung von Natur und Landschaft kann aber mittel- bis langfristig nur erreicht werden, wenn die bestehenden Beeinträchtigungen abgebaut und für das Ökosystem wichtige Funktionen wiederhergestellt werden. In diesem Zusammenhang sind u. a. die Austauschmöglichkeiten von Arten im Rahmen der Herstellung vernetzter Strukturen von Bedeutung. Aus diesem Grund werden auf der Ebene der Raumordnung Biotopverbundsysteme festgelegt.

## Regionaler Biotopverbund/ Schutzgebietssystem

Der Biotopverbund dient der „dauerhaften Sicherung der Population wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen“. Der Lebensraum von Arten und Lebensgemeinschaften wird dabei durch die natürlichen Standortbedingungen, die landschaftstypische

### Was ist ein Natura-2000-Gebiet?

Die EU-Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bilden ein zusammenhängendes Netzwerk, das den Namen Natura 2000 trägt. Es setzt sich aus den bedeutenden Rückzuggebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere zusammen, die geschützt und in einem günstigen Zustand erhalten werden sollen.



Der Steinberg (© Beuershausen)



Moosbeere (© Bertram Preuschhof)



Schwalbenschwanz (© Hans Günter Joger)

Nutzungssituation und den geschichtlich gewachsenen Landschaftscharakter bestimmt. Die vernetzenden Strukturen im Raum werden durch den Biotopverbund in einem Konzept dargestellt. Das Biotopverbundkonzept soll aufbauend auf den vorhandenen Schutzgebieten auch als wichtiger Beitrag des Naturschutzes zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Rahmen der Klimaanpassung fungieren und zur Verbesserung des Netzes „Natura 2000“ beitragen. Damit der Biotopverbund dazu beitragen kann den Lebensraum der vor Ort lebenden Tiere und Pflanzen auf Dauer zu schützen, müssen diese Aspekte im Rahmen der raumordnerischen Festlegungen und Entscheidungen ausreichend Rechnung getragen werden.

Das LROP enthält das Ziel des Ausbaus eines landesweiten Biotopverbundes sowie den Auftrag an die Landkreise, zu diesem Ziel beizutragen. Die räumlich konkrete Umsetzung des Biotopverbundes durch den Landkreis beinhaltet ein vernetztes System von Schutzgebieten mit verbindenden ökologisch bedeutsamen Bereichen. Das beinhaltet verschiedene Verbundachsen, wie z.B. Waldlebensräume und Fließgewässer aufgrund ihres vernetzenden Charakters.

Das RROP übernimmt im Rahmen des Biotopverbundes vom Land fünf festgelegte „Querungshilfen“. Diese sollen in ihrer Ausführung als Grünbrücke die Zerschneidungswirkung vorhandener Verkehrswege

Naturschutzgebiet



Herzlich willkommen im

**Naturschutzgebiet Hühnerfeld**

Das Gebiet dient dem Schutz von Lebensräumen insbesondere der Übergangsmoore und Borstgrasrasen, sowie von Lebensstätten gefährdeter Arten wie dem Quendelblättrigen Kreuzblümchen und dem schmalblättrigen Wollgras. Das Gebiet ist für das Erleben von Natur von besonderer Bedeutung.

Bitte verhalten Sie sich im Gebiet so, dass die Lebensräume mit ihren Pflanzen- und Tierarten nicht beeinträchtigt werden. Das Gebiet darf nur auf dem beschilderten Bohlendamm betreten werden.

Bitte beachten Sie außerdem:





Der Schutzzweck, die Abgrenzungen und die Regelungen können in der Verordnung über das Naturschutzgebiet bei der hiesigen Gemeinde und der Naturschutzbehörde eingesehen werden.

Untere Naturschutzbehörde  
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstr. 4  
37083 Göttingen  
[www.landkreis-goettingen.de](http://www.landkreis-goettingen.de)





Freilaufende Pferde auf dem Hühnerfeld (© Bertram Preuschhof)

vermindern. Ziel ist es, den genetischen Austausch von Tierpopulationen zu verbessern und Individuenverluste zu verringern. Zwei wichtige Zielarten für alle Grünbrücken sind im Landkreis Göttingen der Luchs und die Wildkatze.

## Hotspots der biologischen Vielfalt im Landkreis Göttingen

Teilgebiete der beiden national bedeutsamen „Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland“ „Südharzer Zechsteingürtel, Kyffhäuser und Hainleite“ sowie „Harz“ liegen im Landkreis Göttingen. Diese Hotspots der biologischen Vielfalt sind Regionen mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt an charakteristischen Arten, Populationen und Lebensräumen. Dabei stellt der Südharzer Zechsteingürtel das größte und bedeutendste Gipskarstgebiet Mitteleuropas dar.

## Was ist das Grüne Band?

Das Grüne Band erstreckt sich von der Ostsee bis ins sächsisch-bayerische Vogtland

auf einer Länge von 1.393 km und umfasst dabei auf einer Gesamtfläche von ca. 177 km<sup>2</sup> einen zusammenhängenden Streifen verschiedenster Biotope. Es umfasst im Landkreis Göttingen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze auf einer Länge von über 70 km verschiedene Naturschutzgebiete. Das Grüne Band ist gekennzeichnet durch eine hohe Strukturvielfalt von kleineren Wäldern und Feldgehölzen, gehölzbestandenen Bachläufen sowie Grünland und weist zahlreiche Wanderwege, Grill- und Rastplätze sowie Aussichtstürme auf. Ziel ist es, insbesondere die naturnahen Abschnitte des Grünen Bandes im Planungsraum dauerhaft in ihrer Lebensraum- und Strukturvielfalt zu bewahren und andere Bereiche so zu entwickeln, dass deren naturschutzfachlicher Wert wiederhergestellt wird. Neben der naturschutzfachlichen Bedeutung leistet das Grüne Band aber auch einen wichtigen Beitrag kulturhistorischer Art, denn es gibt Zeugnis über die ehemalige innerdeutsche Teilung. Im Kreisgebiet hat das Grüne Band unter anderem Anbindung an den Tourismusschwerpunkt Heinz-Sielmann-Stiftung Gut Herbigshagen und wird im RROP als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt.

## Das Grüne Band

Das Grüne Band erstreckt sich von der Ostsee bis ins sächsisch-bayerische Vogtland auf einer Länge von 1.393 km und umfasst dabei auf einer Gesamtfläche von ca. 177 km<sup>2</sup> einen zusammenhängenden Streifen verschiedenster Biotope.



Renaturierungsprojekt eines Seitenarmes der Rhume (© Bertram Preuschhof)



## Welche Bedeutung hat das Thema Erholung und Tourismus in der Regionalplanung?

Eine wichtige strategische Zielsetzung der Raumordnung besteht darin, die Bedeutung des Tourismus im Landkreis Göttingen zu steigern und damit die touristische Wertschöpfung auszubauen sowie insgesamt die Lebensqualität für Bürger und Gäste zu erhöhen.

Im Gegensatz zu anderen raumbeanspruchenden Nutzungen existiert für den Bereich Erholung und Tourismus keine eigene Fachplanung. Daher kommt der Regionalplanung hier eine besondere Rolle zu. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden und die Festlegungen als Vorranggebiete nachvollziehbar zu gestalten, wurde für den Landkreis ein Fachbeitrag als Grundlage für den Bereich Erholung, Freizeit und Tourismus mit Beteiligung der Gemeinden und touristischen Akteure erarbeitet.

Die Regionalplanung setzt sich in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen, wie z.B. mit dem Naturschutz, auseinander und betreibt eine planerische Vorsorge für die Sicherung und Entwicklung der Erholungs- und Tourismusfunktion. Die Nutzungsansprüche an die landschaftsgebundene Erholung sind in den letzten Jahren gestiegen. Von besonderer Bedeutung sind Ausstattung, Ausbau und Qualität der Infrastruktur und gute Erreichbarkeit von Erholungsräumen sowie zielgruppenspezifische Angebote.

Im Gegensatz zu anderen raumbeanspruchenden Nutzungen existiert für den Bereich Erholung und Tourismus keine eigene Fachplanung.





Von besonderer Bedeutung sind Ausstattung, Ausbau und Qualität der Infrastruktur und gute Erreichbarkeit von Erholungsräumen sowie zielgruppenspezifische Angebote.

## Was macht die Landschaft und den Tourismus im Landkreis aus?

Die Landschaftsräume des Landkreises Göttingen sind in ihrer Geologie und ihrem Artenreichtum sehr vielfältig ausgeprägt. 60 % des Kreisgebietes sind 2021 als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Auch der Nationalpark Harz, der Naturpark Münden und der Naturpark Harz schützen diese einzigartigen Mittelgebirgslandschaften mit ihren diversen Flüssen, Stauseen, Auenlandschaften, Gips- und Karstgebieten und ausgedehnten Wäldern.

Die vielfältigen Landschaftsräume des Landkreises Göttingen bieten im Zusammenspiel mit historisch gewachsenen Städten und Gemeinden, Baudenkmälern, einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft, den Höhenzügen mit ihren ausgedehnten Wäldern zwischen dem Kaufunger Wald und dem Bramwald, dem Rotenberg sowie dem Mittelgebirge des Harzes die wesentliche Grundlage für die Erholung und den Tourismus im Landkreis Göttingen.

Ein breites Angebot an Rad- und Wanderwegen sowie abwechslungsreiche Sport- und Freizeiteinrichtungen ermöglichen attraktive und umfassende Freizeit- und landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten.

Der Tourismus ist für den Landkreis Göttingen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und ein wichtiger weicher Standortfaktor. Die touristischen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Naherholung, Tagesausflüge, Kurzurlaube sowie Kuraufenthalte. Die wichtigen touristischen Destinationen im Landkreis Göttingen sind der Harz, das Weserbergland und das Eichsfeld, die sich alle drei jeweils über mehrere Landkreise und Bundesländer ausdehnen.

Alle Landschaftsräume des Landkreises Göttingen, aber besonders der Harz, das Eichsfeld sowie die städtischen Mittelzentren und viele Dörfer zeichnen sich durch authentische Traditionen in den Bereichen Religion, regionaltypische Spezialitäten, architektonische Bauweisen und gelebte Gemeinschaften aus. Ebenso wie Fauna und Flora sollen sie auch in Zukunft die Grundlage für einen nachhaltigen, sozialverträglichen Tourismus bilden.



Folgende touristische Themen stehen im Vordergrund:

- **Aktivtourismus** mit Wandern und Radfahren / Mountainbiking, Winter-Aktivtourismus (Ski-Langlauf und wenig Ski-Alpin), Klettern, Wassersport sowie Pilgern (als Querschnittsthema zum Kulturtourismus)
- **Naturtourismus** (Nationalpark Harz, Naturpark Münden und Naturpark Harz, besondere Naturräume wie z.B. Gipskarst Südharz)
- **Städte- und Kulturtourismus** (Besichtigungen, Erleben historischer Orte und Stätten, Veranstaltungen); Burgen, Klöster, Schlösser und UNESCO-Weltkulturerbe
- **Kur- und Gesundheitstourismus** an Einzelstandorten und -anlagen mit gesundheitstouristischen Angeboten (z. B. Wellness, Vorsorge, Ernährung, Ruhe und Waldbaden als Querschnittsthema zum Naturtourismus) und Entwicklung von Kurorten.
  - ▶ Naturnahe Unterkunftsmöglichkeiten: (Camping- und Wohnmobiltourismus, Naturresorts)

## Wie wird der Bereich Erholung und Tourismus im RROP abgebildet?

Der Bereich Tourismus und Erholung wird im RROP über Flächen „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ und Standorte in der zeichnerischen Darstellung genau verortet.

Besondere Tourismusschwerpunkte im Landkreis Göttingen sind:

- **Höhenerlebniszentrum Iberger Tropfsteinhöhlen (Gemeinde Bad Grund)**
- **Ravensberg (Gemeinde Bad Sachsa)**
- **Heinz-Sielmann Natur-Erlebniszentrum (Stadt Duderstadt)**
- **Einhornhöhle Scharzfeld (Stadt Herzberg am Harz)**
- **Golf- und Sportresort Gut Wissmannshof (Gemeinde Staufenberg)**

In Zeiten des Klimawandels wird der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besonders im Umfeld der klimatisch zunehmend belasteten Ortslagen künftig eine erhöhte Bedeutung zukommen.



## Regional bedeutsame Wege

Den im RROP festgelegten regional bedeutsamen Wegen kommen eine wichtige Funktion für die Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung zu. Es ist daher wichtig, die Erholungsfunktion der Wege zu sichern und möglichst attraktiv zu gestalten, um damit zur Erschließung und Anbindung an die Erholungsschwerpunkte und -standorte beizutragen.

Regional bedeutsame Wege sind vorhandene und geplante Freizeitwege (Wandern, Radfahren, Wasserwandern, Skiwandern) mit mindestens regionaler Bedeutung, welche die Erholungs- und Tourismusfunktionen der Region stärken bzw. die Erreichbarkeit und Vernetzung der besonderen Standorte unterstützen soll.

## Auswirkungen des Klimawandels auf die Erholungsnutzung

In Zeiten des Klimawandels wird der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besonders im Umfeld der klimatisch zunehmend belasteten Ortslagen künftig eine erhöhte Bedeutung zukommen. Die günstigen klimatischen Verhältnisse der siedlungsnahen Landschaftsräume können im Zuge der Wochenend- und Feierabenderholung dazu beitragen, dem „Klimastress“ der innerörtlichen Wärmeinseln entgegenzuwirken.

Gleichzeitig führen die Auswirkungen des Klimawandels mit langanhaltenden Dürreperioden, Sommertrockenheit, schneearmen Wintern zu großen Einflüssen auf die Naturräume, insbesondere die Wälder. Die Grundeigentümer, Forstbetriebe und Natur- und Nationalparkverwaltungen sehen sich aufgrund von massiven Baumschädigungen (wegen Borkenkäferbefall, Kronenbruch, Sturmschäden usw.) zunehmend gezwungen, temporär (z. T. aber auch längerfristig) wichtige Wege und Routen für aktivtouris-



Klostermarkt (© Günther Jentsch)



Walkenried (© Günther Jentsch)

tische Angebote sperren zu müssen, da die Verkehrssicherungspflicht nicht gewährleistet werden kann.

Auch kann der Klimawandel dazu führen, dass typische Wintersportangebote (Skiabfahrt, Skilanglauf, Rodeln etc.) als Angebotsformen nur noch eine geringe bis gar keine Relevanz mehr für die Mittelgebirgsregion haben. Dieses kann weitreichende Folgen für die ökonomische Situation der Orte/Dörfer und ihrer Leistungsanbieter (Unterkünfte, Freizeitanbieter, Gastronomie etc.) haben. Die Ausgestaltung neuer Angebote für die vom Klimawandel besonders betroffenen touristischen Regionen kann daher notwendig werden und sollte vorgedacht werden.

## Nachhaltigkeit im Tourismus

Nachhaltiger Tourismus sollte in den Regionen des Landkreises Göttingen dazu beitragen die natürlichen Grundlagen wie auch die sozialen Lebensräume zu erhalten. Nachhaltige Tourismusprojekte sollen eine Teilhabe der Einwohner\*innen an der Wertschöpfung durch den Tourismus ermöglichen.

Die mittelalterliche Klosteranlage am Rande des Südharzes wurde im Jahr 2010 zum UNESCO-Weltkulturerbe ernannt. Die Klostermauern beherbergen das Zisterzienser Museum, das zu den schönsten und innovativsten Klostermuseen Europas zählt.



Scheden-Bühren Bramwald (© Ralf König)

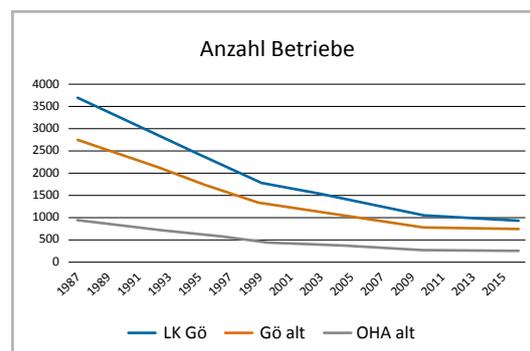
# Ressourcen **sichern**

## Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist mit 43 % der größte Flächennutzer im Landkreis Göttingen. Landwirtschaftliche Flächen sind dementsprechend großen Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt, denn so gut wie jede neue planerische Flächeninanspruchnahme, z.B. die Ausweisung neuer Baugebiete, geht zu Lasten von Ackerflächen.

Die Landwirtschaft ist mit 43 % der größte Flächennutzer im Landkreis Göttingen. Landwirtschaftliche Flächen sind dementsprechend großen Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt, denn so gut wie jede neue planerische Flächeninanspruchnahme, z.B. die Ausweisung neuer Baugebiete, geht zu Lasten von Ackerflächen.

Dazu kommt, dass die Landwirtschaft immer noch durch den anhaltenden Strukturwandel gekennzeichnet ist, denn die Anzahl der Betriebe und die Anzahl der im Agrarsektor Beschäftigten geht nach wie vor zurück.



Dennoch sind die unterschiedlichen Ansprüche an die Landwirtschaft hoch, so z.B. an die Landwirtschaft als Bodennutzer, als Produzent von Lebensmitteln oder als Leistungsträger für andere Funktionen (hier z.B. erneuerbare Energien) und Gemeinwohlinteressen, wie etwa die Erholung oder den Landschaftsschutz.

Die Regionalplanung kann diesbezüglich die fortgesetzte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Rahmen der Siedlungsentwicklung nicht stoppen, sie kann aber dafür sorgen, dass dem Schutz des Bodens, insbesondere den hochwertigen, fruchtbaren Ackerböden ein Schutz gewährt wird, so dass zumindest diese für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben.

### Wie kann der Schutz erfolgen?

Das Land Niedersachsen sieht im LROP hierfür das Instrument „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ vor. In diesen Gebieten

wird die besondere Bedeutung der Landwirtschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch ein Berücksichtigungsgebot abgesichert.

Als Basis dienen Karten der Bodenfruchtbarkeit, die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erstellt wurden und die die Bodenfruchtbarkeit in 7 Stufen einteilt. Stufe 1-3 sind Böden geringer Bodenfruchtbarkeit, Stufe 4 mittlerer und die Stufen 5-7 sind von hoher Bodenfruchtbarkeit. Als Vorbehaltsgebiet werden im Landkreis Göttingen die Böden der Stufen 5-7 festgelegt; hiermit sind 69 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorbehaltlich geschützt.

Für den einzelnen Landwirt oder Grundstückseigentümer resultieren hieraus keine direkten Auswirkungen, denn dieses Instrument der Regionalplanung kann nicht direkt auf die Bodennutzung zugreifen und macht keine Vorgaben für den Landnutzer, es wird hiermit aber eine „Hürde“ eingebaut, damit die Böden, die für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion zur

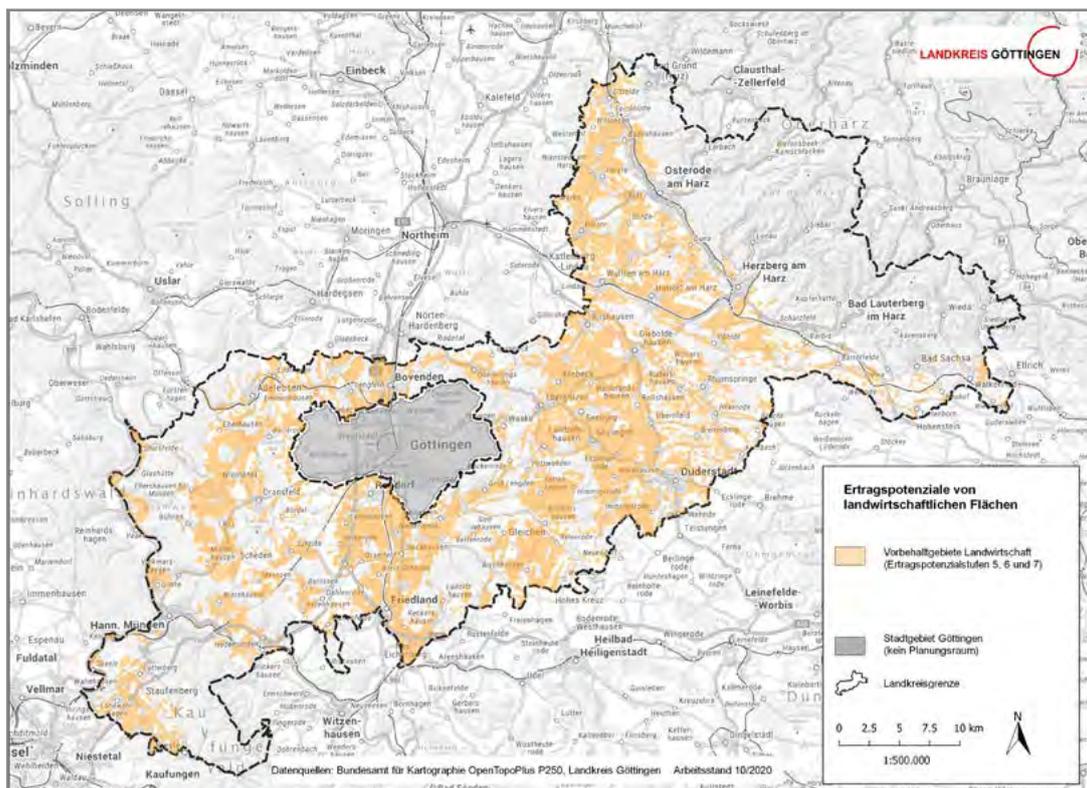
Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz und weiteren Entwicklung der bäuerlichen Betriebe unbedingt notwendig sind, vor Beeinträchtigungen geschützt sind.

In der Zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt.

### Besondere Herausforderungen

Auch die Energiewende führte in den letzten Jahren zu verschärften Nutzungskonflikten im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Eine besondere Konkurrenz erwuchs durch die sog. Freiflächenphotovoltaik. Daher ist im LROP Niedersachsen festgelegt, dass Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für derartige Anlagen nicht genutzt werden dürfen. Selbst wenn unter und zwischen den Solarmodulen eine Schafbeweidung noch möglich ist, sind die Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen und werden somit zweckentfremdet. Es ist daher stets genau zu prüfen, ob eine

Die Regionalplanung kann die fortgesetzte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Rahmen der Siedlungsentwicklung nicht stoppen, sie kann aber dafür sorgen, dass dem Schutz des Bodens, insbesondere den hochwertigen, fruchtbaren Ackerböden ein Schutz gewährt wird, so dass zumindest diese für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben.





Das Instrument des „Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft“ ist nach wie vor wichtig und soll zum wirksamen Schutz der Landwirtschaft beitragen. Ohne Landwirtschaft wären die zahlreichen Freiraumfunktionen nicht aufrecht zu erhalten.



Solarpark Adelebsen © (Regionalplanung)

landwirtschaftliche Fläche für derartige Anlagen genutzt werden darf.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten zur Schonung der Ressource „Boden“ daher möglichst auf bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen, wie z.B. entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und / oder Schienenwegen oder auf Brach- und Gewerbeflächen platziert werden.

Anzahl von Arbeitsplätzen verbunden, rechnet man die Effekte für den Tourismus dazu, kommt dem Wald eine erhebliche Einkommensfunktion zu, die zu erhalten und zu fördern ist.

Neben der Forstwirtschaft üben Wälder aber auch zahlreiche Funktionen im Sinne des Klimaschutzes aus: sie dienen der Grundwasserneubildung, der Verbesserung der Wasserrückhaltung, dem Bodenschutz, dem Biotopschutz, indem sie Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten bieten, dem Immissionsschutz, indem sie Luftschadstoffe und Stäube filtern und dem Klimaschutz, indem sie die O<sub>2</sub>-Produktion und CO<sub>2</sub>-Bindung, den Ausgleich von Temperatur-extremen, der Luftfeuchtigkeitserhöhung und zur Windgeschwindigkeitsreduzierung beitragen.

## Forstwirtschaft

Die im Landkreis Göttingen vorhandenen Waldflächen umfassen insgesamt 70.186 ha - der Flächenanteil an der Gesamtfläche von 42,8% liegt somit deutlich über dem Landesdurchschnitt von 24,3% und weist auf die besondere Rolle des Waldes für den Landkreis hin. Die Bereiche Kaufunger Wald, Bramwald, Göttinger Wald und Harz sind durch größere zusammenhängende Waldflächen geprägt, das „gemeindefreie Gebiet Harz“ ist sogar zu 97,5 % bewaldet.

Wald ist demnach im Landkreis Göttingen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor – insbesondere im östlichen Bereich des Harzes ist mit der Forstwirtschaft eine nicht unerhebliche

Mit der Festlegung als „Vorbehaltsgebiet Wald“ wird das Ziel verfolgt, sowohl großflächige, zusammenhängende und in den unzerschnittenen verkehrssarmen Räumen gelegenen Waldflächen zu schützen, als auch in den waldärmeren Räumen, Waldumwandlungen und auch Waldzerschneidungen (durch Verkehrs- und Versorgungsrassen) zu vermeiden.

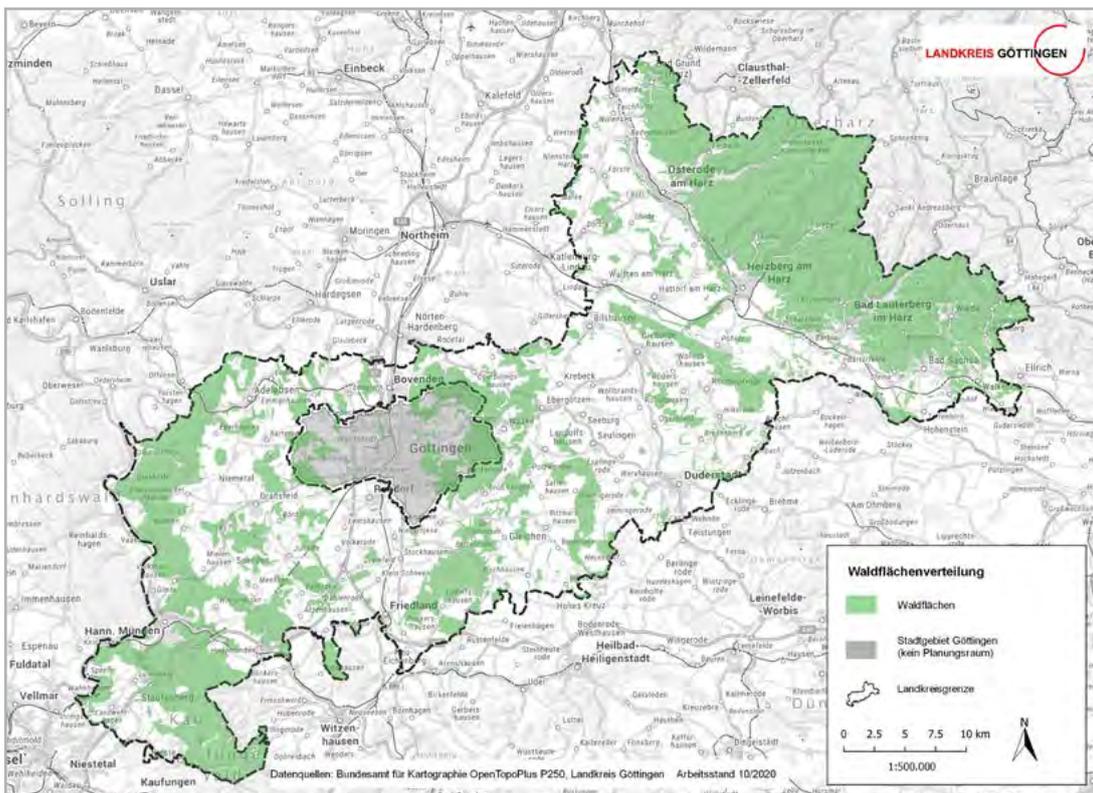
Waldfunktionen erhalten – Waldflächen vermehren – vor Zerschneidungen schützen



Wesertal Glashütte (© Ralf König)

Wie bei allen anderen Vorbehaltsgebieten sind mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Wald keine konkreten Ge- oder Verbote für die Waldbesitzer verbunden, auch hier hat die Regionalplanung keine Kompetenz auf verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten hinzuwirken; es wird jedoch das Ziel verfolgt Wald vor großräumiger Inanspruchnahme zu schützen.

Als Beispiel derartiger Maßnahmen sei hier auf die großen Stromtrassen, die entweder unterirdisch als Erdkabel oder oberirdisch in Form von Freileitungen verlegt werden müssen. Bei der Trassierung der 380 Kv Höchstspannungsleitung Wahle – Mecklar oder auch beim sog. „SuedLink“, sollen Vorbehaltsgebiete Wald als zusammenhängende und unzerschnittenen Räume vor einer Inanspruchnahme geschützt werden.





Insbesondere dort, wo der Waldanteil unter 15 % liegt, wie im Eichsfelder Becken und im landwirtschaftlich genutzten südwestlichem Harzvorland hat die räumliche Verteilung von Waldflächen wegen der landschafts-ökologischen, bioklimatischen und auch gestalterischen Wirkungen ebenfalls besondere raumordnerische Bedeutung; hier soll eine standortgerechte Aufforstung dazu beitragen, Ausstattungsdefizite wirksam zu beheben bzw. zu minimieren.

Trotz aller Bemühungen um den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen müssen auch in Zukunft in ausreichendem Maße heimische Rohstoffe für die nationale und internationale Wirtschaft gesichert werden. Mineralische Rohstoffe können nur dort gewonnen werden, wo sie von Natur aus vorkommen. Sie sind standortgebunden und ungleich im Raum verteilt.

## Rohstoffgewinnung

Aufgabe der Raumordnung ist es, die oberflächennahen mineralischen Lagerstätten von landesweiter und regionaler Bedeutung zu sichern und auf eine möglichst umweltverträgliche Rohstoffgewinnung hinzuwirken. Da zumindest in Niedersachsen keine sonstige Fachplanung für heimische Rohstoffe vorhanden ist, die es ermöglicht Rohstoffvorkommen zu sichern oder zu steuern, kommt der Landes- und Regionalplanung hier besondere Bedeutung zu.

### Rohstoffsicherungskarte und Landesplanung

Als wesentliche Datenquelle dient der Regionalplanung und der übergeordneten Landesplanung die Rohstoffsicherungskarte (RSK) des Nds. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hier sind alle bekannten Lagerstätten mit einer für planerische Zwecke ausreichenden Genauigkeit schwerpunktmäßig erfasst, bewertet und klassifiziert; allerdings ausschließlich aus Sicht der Rohstoffwirtschaft. Der Landes- und Regionalplanung obliegt die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum, so z.B. mit der Siedlungsentwicklung. Im Ergebnis wurden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im LROP und im RROP festgelegt.

Trotz aller Bemühungen um den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen müssen auch in Zukunft in ausreichendem Maße heimische Rohstoffe für die nationale und internationale Wirtschaft gesichert werden. Mineralische Rohstoffe können nur dort gewonnen werden, wo sie von Natur aus vorkommen. Sie sind standortgebunden und ungleich im Raum verteilt.



Gipsberge OHA und Stadt (© Ralf König)

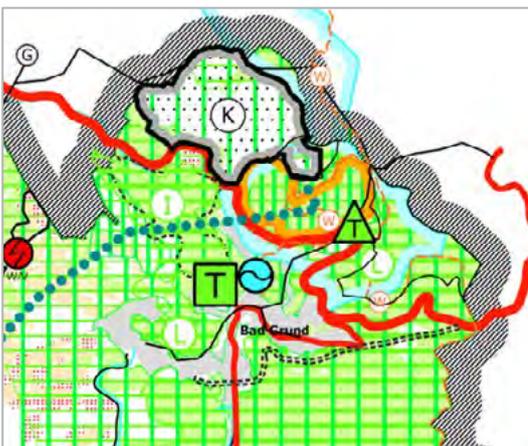


Steinbruch Kranichteich (© Ralf König)

## Welche Rohstoffe gibt es im Planungsraum?

Insbesondere das Harzvorland und der Harz aber auch der Raum westlich Göttingen verfügen über Vorkommen teils in Mitteleuropa seltener Rohstoffe. Dies sind z.B. Basalte, Ton, Sand, Kies, Gipsstein, Dolomit- oder Kalkstein.

Basalte im Raum Adelebsen und Dransfeld sind die einzigen Vorkommen in Niedersachsen und somit von überregionaler Bedeutung. Aufgrund ihrer hochwertigen Qualität sind diese „Säulenbasalte“ prädestiniert für den Bau von auswaschungs- und unterspülungsfesten Ufer-, Küsten- und Hafengebiefestigungen, aber auch als Filtermedium für flüssige und gasförmige Stoffe.



Großflächige Kiesvorkommen sind im südniedersächsischen Raum fast an allen Flussauen zu finden, oft wegen des Grundwasser- und Naturschutzes nicht konfliktfrei. Ebenso sind Kalksteinvorräte im Planungsraum weit verbreitet, so der Muschelkalk in Jühnde, Dransfeld/Imbsen und Emmenhausen für den Straßenbau und hochwertiger devonischer Kalk in Bad Grund (Harz).

Die mächtigen **Sulfatgesteine** am südlichen Harzrand haben eine ganz besondere wirtschaftliche, aber auch regionalplanerische Bedeutung. Im Landkreis Göttingen werden rund 80 % der in Deutschland hergestellten Spezialgipsprodukte erzeugt und große Mengen in über 60 Länder exportiert. Zahlreiche Vorkommen liegen im Harzvorland zwischen Osterode am Harz und Walkenried im Südharzvorland. Der Südharz mit seinen Karsterscheinungen ist von herausragender natur- und kulturlandschaftlichen Bedeutung. Gips und Dolomit werden hier seit Jahrhunderten gewonnen.

Andererseits gibt es aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit im Bereich des Gipskarstes mittlerweile rechtskräftig festgesetzte, z.T. großräumige, Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete. Überlagerungen

Die Vorgaben des LROP sind weitgehend zu übernehmen, es gibt nur einen begrenzten Gestaltungsraum für die Regionalplanung.

Unser Planungsraum ist mit hohen Rohstoffreserven von volkswirtschaftlicher Bedeutung ausgestattet.



Aufgrund des erheblichen Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft durch jede Rohstoffgewinnung wurde für sämtliche geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) eine vertiefte Prüfung anhand von Gebietsblättern durchgeführt.

mit Rohstoffvorkommen wurden im RROP, soweit möglich, entzerrt. Gerade für den Rohstoff Gips erfolgen im übergeordneten LROP besondere Festlegungen.

### **Besondere Betrachtung im Umweltbericht**

Das RROP trifft neben der Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung (z.B. Lärm- und Staubemissionen) weiterhin grundsätzliche Aussagen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Grundwassergewinnung, zur sparsamen Rohstoffnutzung (z.B. soll ein möglichst vollständiger Abbau erfolgen, bevor neue Lagerstätten eröffnet werden), Substitution und Recycling und zu Folgenutzungen. Entscheidend sind hier dennoch letztlich die konkreten Abbaugenehmigungen.

Aufgrund des erheblichen Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft durch jede Rohstoffgewinnung wurde für sämtliche geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) eine vertiefte Prüfung anhand von Gebietsblättern durchgeführt. Die Gebietsblätter sind im Umweltbericht dokumentiert.

Der Klimawandel hat gezeigt, dass insbesondere zwei Aspekte von besonderer Bedeutung sind:

- *die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Qualität und Quantität und*
- *der Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser.*

Was es bedeutet, wenn einerseits Wasser fehlt, (-siehe die Situation der Wälder und der Landwirtschaft im Rahmen der letzten Dürreperioden-), aber auch, wenn häufigere Starkregenereignisse kurzfristige Hochwässer erzeugen, wurde in den letzten Sommern deutlich.

Es ist davon auszugehen, dass sich mit zunehmender Trockenheit auch die Grundwasserprobleme verschärfen, andererseits Starkregenereignisse mit erhöhtem Oberflächenabfluss vermehrt zu Schäden führen werden.

Da Wasser sowohl unter- als auch oberirdisch keine Grenzen kennt kommt der Regionalplanung neben den genannten Aspekten zusätzlich eine koordinierende Funktion zu.

### **Gewässerschutz**

Die Gewässer des Landkreises Göttingen sind bereits gut geschützt und weisen in der Regel eine gute Gewässergüte auf.

Besonders hervorzuheben und somit auch als Ziel der Raumordnung festgelegt, ist jedoch eine unbedingt erforderliche Verbesserung der Wasserqualität einiger (noch) hoch belasteter Gewässer. Hier sind Werra und Weser zu nennen, die hohe Salzfrachten mit sich führen. Die Verschmutzungen resultieren aus Einleitungen der thüringischen Kaliindustrie und führen zu erheblichen Belastungen für Fauna und Flora.

## **Wassermanagement**

### **Was beinhaltet das Wassermanagement?**

Im RROP werden die verschiedenen Aspekte des Wassers aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet: dem **Gewässerschutz**, der **Trinkwasserversorgung** und dem **Hochwasserschutz**. Da die Nutzung des Wassers durch zahlreiche Fachgesetze und Fachplanungen geregelt wird, hat die Regionalplanung hier nur untergeordnete Handlungsspielräume und einen begrenzten Aktionsradius.



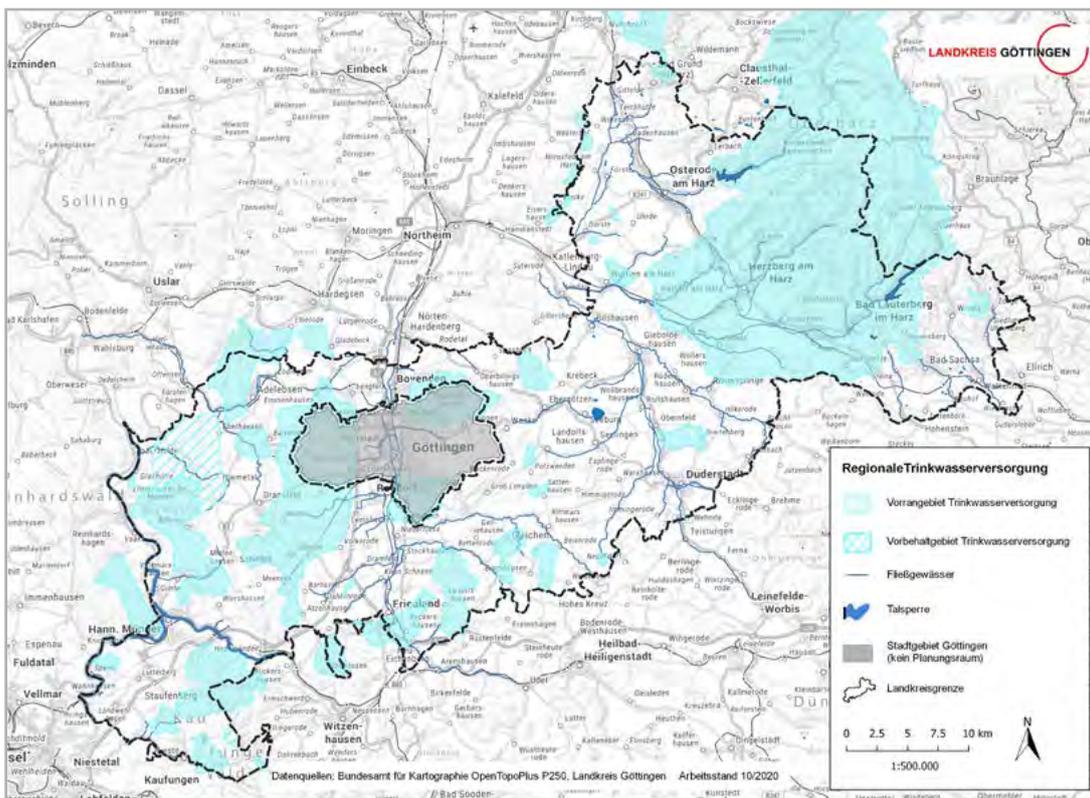
Priorteich bei Walkenried (© Ralf König)

Im RROP werden die verschiedenen Aspekte des Wassers aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet: dem Gewässerschutz, der Trinkwasserversorgung und dem Hochwasserschutz.

Auch für das größte natürliche stehende Gewässer im Landkreis, den Seeburger See, gilt es – trotz bereits bestehender naturschutzgebietlicher Festsetzungen – Belastungen durch Einträge von Nitraten aus der umgebenden Landwirtschaft zu minimieren. Regionalplanung setzt hier den Rahmen und gibt Ziele für die Erreichung eines guten Zustandes vor.

## Trinkwasserversorgung

Der Landkreis Göttingen hat den öffentlichen Auftrag die Bevölkerung überregional mit Trinkwasser zu versorgen. Derzeit wird der Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung zu 85 % aus Grundwasser- und zu 15 % aus Oberflächenwasser gedeckt; an letzterem haben die Harzwassertalsperren den Hauptanteil. Man geht zukünftig davon aus,





dass die Deckung der Trinkwasserversorgung auch weiterhin so geschieht.

Wichtiges Ziel ist es daher auch weiterhin den Schutz des Grundwassers sicher zu stellen.

Auch hier gibt es die Möglichkeit Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese basieren auf den vom Land Niedersachsen festgelegten Gebieten, auf bestehenden Wasserschutzgebieten, die der Landkreis Göttingen bereits wasserrechtlich festgesetzt und mit einem Schutz versehen hat und auf sogenannten Wassereinzugsgebieten, die vorerst nur vorläufig gesichert sind. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls in Wasserschutzgebiete überführt werden. Bis dahin dient die Festlegung als Vorranggebiet auch dem Schutz vor Beeinträchtigungen.

Potenzielle Reservegebiete können als Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

Im RROP des Landkreises Göttingen sind insgesamt 73 Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiete in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Trinkwassergewinnung raumordnerisch gesichert. Eine andere Nutzung der Flächen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Jedoch werden die unterirdischen Grundwasservorkommen so zusätzlich vor Beeinträchtigungen geschützt und für zukünftige Generationen vorsorglich gesichert.

### **Hochwasserschutz**

Auch beim Hochwasserschutz besteht ein überregionales Erfordernis, sprich es gilt auch hier wieder die Anforderungen des LROP Niedersachsen umzusetzen.

Hochwasser als Naturereignisse werden immer häufiger auftreten und an Intensität zunehmen – somit auch die Schäden, die dadurch entstehen können.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse eine Bau- und Flächenvorsorge zu betreiben.

Der Landkreis Göttingen ist auch aufgrund der Talsperren im Harz ein überregional bedeutender „Wasserlieferant“ und hat daher die besondere Aufgabe der Trinkwasserversorgung.



Blick vom Stöberhai (© Ralf König)



Sösetalsee (© Ralf König)

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz kann mit bestehenden Baurechten kollidieren – insbesondere mit Darstellungen der Flächennutzungspläne –; hier muss abgewogen werden, zukünftig sollte in diesen Gebieten aber der Hochwasserschutz Priorität haben.

Zum einen kann dies durch bauliche Maßnahmen, wie Deiche, Hochwasserrückhaltebecken, aber auch Talsperren erfolgen, zum anderen sollten natürliche Rückhaltemaßnahmen verstärkt werden, damit der Oberflächenabfluss gebremst und Wasser wieder vermehrt versickern kann.

Für beide Maßnahmen müssen Flächen gesichert werden. Dieses kann mittels Regionalplanung über die Funktionen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz erfolgen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete basieren auf den sog. Überschwemmungsgebieten, die der Landkreis Göttingen an den Gewässern festsetzt. Das sind in der Regel die Gebiete, die bei einem 100jährigen Hochwasserereignis durchflossen werden (HQ 100); ebenso gehören die damit verbundenen Retentionsgebiete, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren dazu, die gleichzeitig Schutzfunktion und Trinkwasserversorgung übernehmen.

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz kann mit bestehenden Baurechten kollidieren – insbesondere mit Darstellungen der Flächennutzungspläne –; hier muss abgewogen werden, zukünftig sollte in diesen Gebieten aber der Hochwasserschutz Priorität haben.

Überflutungsgefährdete Talauen und Flächen in Gewässernähe außerhalb der Ortschaften sollten daher nicht bebaut werden. Wird dies berücksichtigt, lassen sich wirtschaftliche Schäden vermeiden.



# Klimaschutz und regenerative Energien fördern

Nach der Überzeugung des Landkreises Göttingen müssen eine nachhaltige Energiewende sowie ein zielgerichteter Klimaschutzprozess insbesondere auf der kommunalen und regionalen Ebene initiiert und verankert werden. Der regionalen Ebene kommt hierbei eine wichtige Funktion als Koordinator und Multiplikator zu. Nur auf dieser Ebene können die komplexen Wirkungszusammenhänge, der langfristige Planungshorizont für Klimaschutzstrategien sowie der Querschnittscharakter der Themen Klimaschutz und Klimawandel angemessen berücksichtigt werden. Ein zentraler Baustein zur Umsetzung der regionalen Klimaszutzziele und der Ausbauziele hinsichtlich der erneuerbaren Energien stellt damit das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises dar.

In diesem Kontext bezeichnet Klimaschutz alle Maßnahmen und Schritte, die einer menschlich verursachten globalen Erwärmung entgegenwirken sollen, um mögliche Klimafolgen abzumildern oder zu verhindern. Langfristig müssen dafür die Treibhausgasemissionen maßgeblich reduziert bzw. sogar vollständig vermieden werden.

Es ist im Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels zu unterscheiden zwischen Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien. Vermeidungsstrategien beziehen sich auf Ursachenbekämpfung und Klimaschutz und Anpassungsstrategien auf die Vorsorge gegenüber Folgen der Klimaveränderung bzw. den Klimawandel.

Strategien auf regionalplanerischer Ebene zum Klimaschutz sind daher in nahezu allen Handlungsfeldern zu finden (Beispiele):

- *Energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung*
- *Räumliche Vorsorge für eine klimaverträgliche, sichere und wirtschaftliche Energieversorgung*
- *Raumordnerische Sicherung von CO<sub>2</sub>-Senken zur Bindung klimawirksamer Gase*

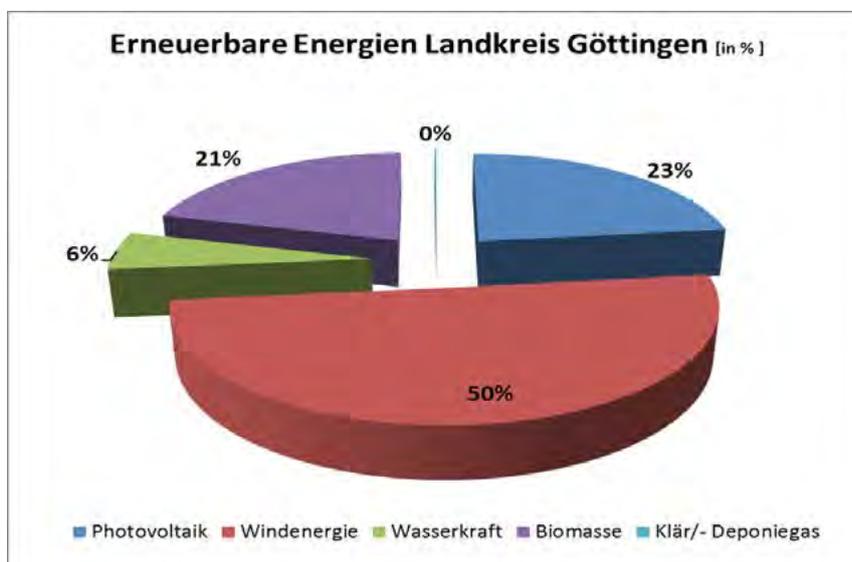
Gleiches gilt für Strategien auf regionalplanerischer Ebene zur Klimavorsorge (Beispiele):

- *Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten*
- *Schutz vor Hitzefolgen in Siedlungsbereichen*
- *Vermeidung bzw. Vorbeugung von regionalen Wasserknappheiten*
- *Berücksichtigung der Veränderungen im Tourismusverhalten bedingt durch die Auswirkungen des Klimawandels*
- *Räumliche Vorsorge hinsichtlich möglicher Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen*

## Was sind die Klimaziele des Landkreises im Klimaschutzkonzept 2019-2023?

Der Landkreis Göttingen hat die große gesamtgesellschaftliche und regionale Bedeutung des Themas Klimaschutz und Energiewende frühzeitig erkannt und in seiner Regionalentwicklung verankert. Auf Grundlage des „Klimaschutzkonzeptes 2019–2023 – Klimaschutzpolitische Ziele und Maßnahmen für den Landkreis Göttingen“ hat sich der Kreistag 2018 ambitionierte klimaschutzpolitische Ziele gesetzt. Um einen gewichtigen regionalen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, strebt der Landkreis an, bereits bis zum Jahr 2040 – und damit noch einmal 10 Jahre früher als der Bund – eine bilanzielle Neutralität der Treibhausgasemissionen vorzuweisen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in verschiedenen Handlungsfeldern bis zum Jahr 2030 Konzepte und Strategien für einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Ausbau von erneuerbaren Energien, Energieeinsparungen und eine Erhöhung der Energieeffizienz umgesetzt werden. Klima- und Ressourcenschutz sollen hierbei im Sinne der Nachhaltigkeit als gesellschaftliche Aufgabe gelebt werden und durch vielfältige Kooperationen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein breiter Konsens herbeigeführt werden.

Eine nachhaltige Energiewende sowie ein zielgerichteter Klimaschutzprozess sollten insbesondere auf der kommunalen und regionalen Ebene initiiert und verankert werden.





## Windenergieplanung auf der regionalen Ebene als Beitrag zu einer umwelt- und sozialverträglichen Energiewende

Die Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt eine strategische Rolle für eine zukunftsfähige Energieversorgung. Im Zuge des Ausbaus der regenerativen Energieversorgung werden die räumliche Gesamtplanung und in diesem Zusammenhang die regionalen sowie kommunalen Energiekonzepte immer bedeutender. Die Flächeninanspruchnahme hat Auswirkungen auf den Raum und löst Interessens- und Nutzungskonflikte aus. Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind durch Gesetze auf Bundes- und Landesebene geschaffen worden. Hierzu zählt die Verpflichtung der Bereitstellung von Standorten für Anlagen der regenerativen Energieerzeugung wie z.B. Windenergieanlagen. **Windenergieanlagen sind per Gesetz im gesamten Außenbereich privilegierte Vorhaben und daher überall**

dort zulässig, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Kommunale und/oder regionale Planungen können aber als öffentliche Belange die Aufstellung von Windenergieanlagen ganz entscheidend steuern und dabei räumlich konzentrieren. Denn mit der Festlegung von Konzentrationszonen kann zugleich eine Ausschlusswirkung, d.h. ein Bauverbot für alle übrigen Flächen erzielt werden.

In seiner Funktion als untere Landesplanungsbehörde ist der Landkreis daher dazu aufgefordert, im Zuge seines Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 eine Neuordnung und Neuplanung von Flächen für die Windenergienutzung vorzunehmen. Da von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen sowohl für die Bevölkerung als auch für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgehen, ist es das Ziel des Landkreises, den weiteren Ausbau der Windenergienutzung mit den Instrumenten der Regionalplanung verbindlich zu steuern und so umwelt- und sozialverträglich wie möglich zu gestalten.

In seiner Funktion als untere Landesplanungsbehörde ist der Landkreis dazu aufgefordert, im Zuge seines Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 eine Neuordnung und Neuplanung von Flächen für die Windenergienutzung vorzunehmen.



Windenergie Herzberg (© Regionalplanung)



Dransfeld (© Michael Beuermann)

Die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen soll mithilfe von **Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung** erzeugt werden. Hier ist ein Ausgleich zu finden zwischen dem zur Erreichung der Klimaschutzziele weiter zu forcierenden Ausbau der Windenergienutzung auf der einen Seite und den Belangen der Bevölkerung sowie des Landschafts- und Naturschutzes im Landkreis Göttingen auf der anderen Seite.

Die Planung orientiert sich dabei am regionalplanerischen Leitbild der dezentralen Konzentration. Mithilfe der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung soll dieser an geeigneten Stellen mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur möglichst umfassend Raum gegeben werden, um gleichzeitig besonders empfindliche Räume im Kreisgebiet von derartigen Anlagen freihalten zu können. Überdies soll das Planungskonzept die Windenergienutzung so flächeneffizient wie möglich gestalten und einem ungesteuerten Wildwuchs von Windenergieanlagen im Landkreis Göttingen gleichermaßen wie einer teilräumlichen Überfrachtung vorbeugen.

Durch die Festlegung eines landkreisweit einheitlichen Kriterienrahmens mit der Anwendung von harten und weichen Ausschlusszonen will der Landkreis Göttingen mögliche Beeinträchtigungen und Belästigungen vorsorgend vermeiden und minimieren. Hierzu gibt es durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts klare Vorgaben.

Der Landkreis Göttingen hat sein gesamtträumliches Planungskonzept schrittweise, d.h. auf verschiedenen Ebenen, aufgebaut. Zudem soll das erarbeitete Planungskonzept dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen. Für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen sollen durch entsprechende Vorsorgeabstände Konflikte verringert und die Nutzungen vor negativen Einflüssen geschützt werden. Hieraus leitet sich der raumordnerische Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz ab, welcher nur im Zuge einer großräumigen Betrachtung erfüllt werden kann.

Ausführliche Informationen enthält der „Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung“ Herunterzuladen auf der Internetseite: <https://www.landkreisgoettingen.de/unser-landkreis/regionalplanung/neuaufstellung-rrp.html>



### Immissionsschutzrechtli- chen Genehmigungsver- fahren von Windener- gieanlagen

Alle Anträge auf Errich-  
tung von Windkraftan-  
lagen werden in einem  
immissionsschutzrechtli-  
chen Genehmigungsver-  
fahren geprüft. Anhand  
der konkreten Windkraft-  
anlagenstandorte und  
des Anlagentyps werden  
alle relevanten Belange  
rechtlich und fachlich  
durch die entsprechen-  
den Fachbehörden  
beurteilt. Die Genehmi-  
gungsverfahren werden  
mit einer Öffentlichkeits-  
beteiligung durchge-  
führt, soweit dieses vom  
Antragsteller freiwillig  
beantragt wird oder es  
rechtlich vorgesehen ist.



Rotmilan (*milvus milvus*) (© Ralf König)

### Windenergieempfindliche Vogel- arten

Die im Planungsraum auftretenden wind-  
energieempfindlichen Vogelarten wurden  
vom Landkreis Göttingen ermittelt und im  
Rahmen des Windenergiekonzeptes be-  
rücksichtigt. Auf der Planungsebene der  
Regionalplanung helfen für die Prüfung  
entsprechender artenschutzrechtlicher Kon-  
flikttrisiken mit windenergieempfindlichen  
Vogelarten artspezifische Empfehlungen  
mit Prüfradien um Brut- und Rastplätze.  
Das Einhalten der empfohlenen Abstände  
trägt dazu bei, dass relevante Tötungsrisiko  
zu vermeiden. Auf der Ebene der Regional-  
planung erfolgt eine Risikoabschätzung der  
artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen.  
Bei der konkreten Planung von Windener-  
gieanlagen erfolgt in jedem immissions-  
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren  
eine detaillierte Prüfung.

### Besondere Würdigung der Verant- wortungsart Rotmilan

Deutschland hat die höchste internationale  
Verantwortung für die Erhaltung des Rot-  
milans. 50 % des weltweiten Bestandes des  
Rotmilans lebt in Deutschland. Innerhalb  
Niedersachsens liegt ein besonderer Ver-  
breitungsschwerpunkt im Bereich des süd-  
lichen und östlichen Harzvorlandes und da-  
mit auch im Landkreis Göttingen. Aufgrund  
der hohen Siedlungsdichte des Rotmilans im  
Kreisgebiet hat sich der Landkreis in beson-  
derem Maße diesem Konfliktfeld gewidmet.  
Im Ergebnis hat er sich dazu entschieden,  
auf der Ebene der Regionalplanung den  
Rotmilan flächenhaft, auf der Grundlage re-  
gional spezifisch ermittelter Dichtezentren,  
in die artenschutzrechtliche Prüfung einzu-  
beziehen und zu schützen. Die Einbeziehung  
von Dichtezentren in die räumliche Steue-  
rung der Windkraft ermöglicht es, größere  
Räume mit einer besonderen Bedeutung  
für den Rotmilan von der Windkraft gänzlich  
freizuhalten.

## Gibt es Festlegungen für weitere Regenerative Energien im RROP?

Neben der Windenergie erfüllen auch Photovoltaik (PV), Solarthermie, Geothermie, Biomasse und Wasserkraft grundsätzlich ebenfalls einen wesentlichen Anteil an der zukünftigen Energieversorgung. Unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes ist es Ziel, deren Anteil an der Bedarfsdeckung noch auszuweiten. Speziell der Wasserkraft werden aufgrund der erheblichen Eingriffe in die Ökosysteme, des relativ geringen Potentials im Planungsraum bzw. der geringen vorhandenen elektrischen Leistung jedoch keine spezifischen raumordnerischen Ziele im Landkreis Göttingen zugeordnet.

Aufgrund des enormen potenziellen Beitrages der Solarenergie zur Emissionsreduzierung ist aus raumordnerischer Sicht der Anwendungsbereich solarenergetischer Anlagen auszudehnen und die Nutzung der Solarenergie weiter zu stärken. Neben den großen Potenzialen auf Dachflächen, welches keiner raumordnerischen Steuerung unterliegt, gibt es verstärkten Nach-



fragedruck nach Freiflächen-PV-Anlagen, die in der Regel auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Hier sind durchaus raumwirksame Zuwächse bei PV-Anlagen möglich, jedoch stehen diese Anlagen im Widerspruch zu anderen raumordnerischen Planungsinhalten. In Konsequenz können u.a. auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft keine Freiflächen für PV Anlagen in errichtet werden. Im Unterschied zu Windkraftanlagen sind PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich nicht privilegiert und erfordern die Aufstellung eines Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde.

Zu Biomasseanlagen und Geothermie erfolgen keine raumordnerischen Steuerungen.





Gipsberge Osterode (© Ralf König)



Die Umweltprüfung läuft integrativ, d.h. planungsbegleitend während des gesamten RROP-Aufstellungsverfahrens.

# Umweltprüfung und Umweltbericht

## Warum wird für das RROP eine Umweltprüfung durchgeführt?

Bei Aufstellung eines RROP's besteht entsprechend des Raumordnungsgesetz des Bundes die Pflicht zur Durchführung einer sogenannten „Strategischen Umweltprüfung“. Diese Umweltprüfung ist als unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens in die übrigen Verfahrensschritte zur Aufstellung des RROP integriert.

Im Wesentlichen werden dabei die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des RROP auf die Schutzgüter

- *Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,*
- *Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,*

- *Kultur- und sonstige Sachgüter sowie*
- *die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern*

erfasst und bewertet. Der Prüfgegenstand ist dabei die Gesamtheit seiner Planfestlegungen. Für sämtliche textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können.

Kernstück der Umweltprüfung ist der den RROP-Unterlagen beigefügte Umweltbericht. Der Umweltbericht basiert methodisch auf dem Untersuchungsrahmen, der im Jahr 2017 im Rahmen eines sogenannten Scoping-Verfahrens aufgestellt wurde.

Die wichtigsten für die Umweltprüfung relevanten Entscheidungen des Plans sind die Festlegungen der räumlich konkreten

Vorranggebiete mit denen Planungen und Maßnahmen vorbereitet werden, die zu erheblichen, insbesondere negativen, Umweltauswirkungen führen können. Dies betrifft insbesondere die Vorranggebiete Windenergienutzung und die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung. Zu diesen Themen gibt es daher ausführliche Gebietsblätter im Umweltbericht bzw. in dessen Anhängen.

Die Umweltprüfung dient der Planung zur Optimierung ihrer Festlegungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt.

Empfehlungen der Umweltprüfung sind nicht zwingend umzusetzen, verdeutlichen aber immer die umweltbezogenen Auswirkungen des RROP. Das bedeutet zum Beispiel, dass wenn eine Windpotentialfläche im Rahmen der Umweltprüfung als „bedingt geeignet“ eingestuft wird, hier zwar Beeinträchtigungen bestehen, diese aber in der Abwägung nicht unüberwindbar sind.

## Natura-2000 in der Umweltprüfung

Naturschutzfachlich besonders geschützte Gebiete sind die Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) des Planungsraums und der benachbarten Räume. Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das seit 1992 nach den Maßgaben



der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie errichtet wird. Daher erfahren diese bzw. die Auswirkungen der Planfestlegungen auf diese eine besondere Betrachtung in der Strategischen Umweltprüfung.

## Gesamtplanauswirkung

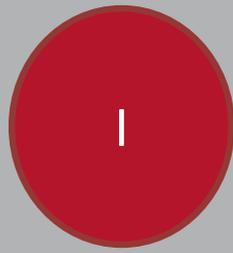
In einem zweiten Schritt werden die Ergebnisse der Betrachtung einzelner Planfestlegungen einschließlich der Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen erfolgt sind, zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammengeführt. Dabei sind insbesondere auch kumulative und sonstige mögliche negative und positive Umweltauswirkungen zu betrachten.



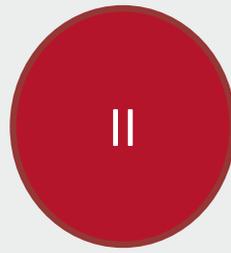
Küchenschellen (© Beuershausen)



Hirschzungenfarn (© Beuershausen)



**Bekanntmachung der  
allgemeinen Planungs-  
absichten und  
Kreistagsbeschluss**



**Scopingtermin zur  
Inhaltserfassung des  
Umweltberichtes**



**Behörden- und  
Öffentlichkeits-  
beteiligung**

## Verfahrensschritte bei der Neuaufstellung des RROP

Der Landkreis Göttingen macht als Träger der Regionalplanung die allgemeinen Planungsabsichten bekannt und leitet so das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP ein. Die wesentlichen Ansprüche an das RROP resultieren aus veränderten Anforderungen an die Raumnutzung. Es gilt diese zu koordinieren und allen Raumansprüchen den entsprechenden Wert beizumessen. Die Allgemeinen Planungsabsichten wurden zuvor vom Kreistag beschlossen.



Bei der Aufstellung des RROP besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 5 NROG. Erster Schritt der Umweltprüfung ist das sogenannte Scoping. Er dient der Festlegung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens sowie der Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. In das Scoping sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, mit einzubeziehen.

Nach der Erstellung eines RROP-Entwurfs durch die Verwaltung kann gemäß § 10 ROG zum Entwurf des RROP Stellung genommen werden. Der Entwurf basiert auf den Inhalten, die durch die Planungsabsichten bekannt gemacht wurden. Dazu gehören Themen wie z.B. Anpassung an geänderte LROP-Vorgaben, Änderungen und Anpassungen aufgrund gesetzlicher und fachlicher Anforderungen verschiedener Planungsträger und Fachbehörden, Steuerungsbedarf für Windenergienutzung, Siedlungsentwicklung, Tourismus und Erholung etc.



**Information  
und Dialog**



**Scopingtermin**



**Öffentliche  
Konsultation**

IV

**Erörterungstermin  
und Abwägung**

V

**Abwägungs- und  
Satzungsbeschlüsse des  
Kreistages**

VI

**Genehmigung und  
öffentliche  
Bekanntmachung**

## Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP)

Nach Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen folgt gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 NROG die gemeinsame Erörterung. Sie bezieht sich auf die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Einwände, die vom Landkreis ausführlich abgewogen werden. Die Abwägungsvorschläge werden erörtert.

Falls die Grundzüge der Planung berührt werden, sind die Verfahrensschritte III und IV zu wiederholen, d.h. es folgt ein erneutes Auslegungs- und Beteiligungsverfahren.

Der Kreistag beschließt als zuständiges Organ der Vertretungs-körperschaft des Landkreises Göttingen über die Abwägung der Anregungen und Bedenken, die mit den Beteiligten zu erörtern oder abzustimmen waren.

Die Neuaufstellung des RROP – Entwurfs, bestehend aus der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung, wird dann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 NROG vom Kreistag als Satzung beschlossen.

Dem Amt für Regionale Landesentwicklung Braunschweig (ARL) – als zuständige Obere Landesplanungsbehörde wird der RROP Entwurf zur Genehmigung vorgelegt. Die Frist zur Prüfung beträgt drei Monate.

Nach der Genehmigung findet die öffentliche Bekanntmachung des neuen RROP statt.

Mit der Bekanntmachung tritt das RROP in Kraft und ist – sofern keine Änderungen erforderlich werden – zunächst für 10 Jahre gültig. Dann wird eine Überprüfung der Inhalte erforderlich.



**Erörterungstermin**



**Politische  
Beschlussfassung**



**Genehmigung/  
Bekanntmachung**

Verfasser: Fachdienst 60.1 Regionalplanung/Rösner

# Glossar

**Abwägung:** Bei der Abwägung werden Aspekte bzw. Belange zu einer Fragestellung untereinander und gegeneinander ins Verhältnis gesetzt und auf dieser Basis wird von den gewählten Gremienmitgliedern eine Entscheidung getroffen. Eine Entscheidung gilt dann als sachgerecht, wenn sie erkennbar an den Planungszielen orientiert ist und hinreichend gewichtige Gründe das Zurücktreten des einen Belangs hinter den anderen rechtfertigen lassen.

**Bebauungsplan:** Verbindlicher Bauleitplan, der die geplante und vorhandene Nutzung aller Flächen in einem begrenzten Geltungsbereich eines Ortes aufzeigt und festlegt.

**Daseinsvorsorge:** Wirtschafts-, gesellschafts-, sozial- oder kulturpolitische Leistungen, die mit Hilfe staatlicher Mittel erbracht werden. Dazu gehört z.B. die Bereitstellung einer öffentlich nutzbaren Verkehrsinfrastruktur, die Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Bereitstellung von Angeboten des Bildungs- und Gesundheitswesens.

**Einzelhandelsgroßprojekte:** Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und sonstige Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern, die Waren an einen Endverbraucher verkaufen.

**Fachplanungen:** Planungen für abgegrenzte Themenbereiche, z.B. für Straßen- und Schienenverkehr, Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gewässerschutz; zuständig für die Fachplanungen sind Behörden bzw. öffentlichen Stellen, wie Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Straßenbauämter, Landwirtschaftskammer etc.

**Flora-Fauna-Habitat Richtlinie:** Naturschutzrichtlinie der Europäischen Union. Eines der wesentlichen Instrumente ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, das Natura 2000 genannt wird.

**Flächennutzungsplan:** Vorbereitender Bauleitplan, der die vorhandenen und die geplanten Nutzungen aller Flächen im Gemeindegebiet darstellt.

**Freiraum:** Große zusammenhängende, nicht bebaute Flächen (z. B. Gewässer, Felder, Wälder, Parkanlagen).

**Gegenstromprinzip:** Raumordnerisches Prinzip mit wechselseitiger Abstimmung von örtlicher und überörtlicher bzw. regionaler und überregionaler Planung.

**Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung:** Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den örtlichen Bedarf.

**Gleichwertige Lebensverhältnisse:** Auftrag aus dem Raumordnungsgesetz zur Gewährleistung bestimmter Mindeststandards, was den Zugang und das Angebot an Daseinsvorsorge, Erwerbsmöglichkeiten und Infrastrukturausstattung betrifft.

**Grundsätze der Raumordnung:** Allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

**Infrastruktur:** Alle Einrichtungen und Angebote zur umfassenden Versorgung der Bevölkerung, z. B. Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungswesens wie Schulen und Krankenhäuser, Verkehrs- und Kommunikationsnetze aber auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgung.

**Landesraumordnungsprogramm (LROP):** Regionalplan in Niedersachsen auf Landesebene, in welchem die landesweiten Vorgaben für die Ordnung und Entwicklung des Raumes vorgegeben werden – die Regionalen Raumordnungsprogramme müssen diese Vorgaben räumlich konkret umsetzen.

**Landschaftsrahmenplan (LRP):** Instrument bzw. Fachplanung der Naturschutzbehörden zum Schutz und zur Weiterentwicklung von Freiräumen. Der LRP gibt fachlich u.a. die Schutzgebiete vor, die im RROP als Vorbehalts- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgesetzt werden können.

**Regionale Grünzüge:** Regionalplanerisches Ordnungsinstrument, um großräumige zusammenhängende Freiräume zu sichern.

**Regionales Einzelhandelskonzept (REHK):** Gutachterliches Konzept, welches unter Einbeziehung von Akteuren aus dem Gebiet des Landkreises erstellt wurde und dessen Analyse die Stärken und Schwächen des Einzelhandels abbildet. Inhalte aus dem REHK können in das RROP überführt werden, z. B. in dem an geeignet ermittelten Standorten Nahversorgungsschwerpunkte festgelegt werden.

**Regionalplan / Regionales Raumordnungsprogramm:** Vom Kreistag beschlossene Satzung in Form von einem Karten- und einem Textteil. Er stellt anhand rechtsverbindlicher Vorgaben die anzustrebende räumliche und strukturelle Ordnung und Entwicklung für einen Landkreis (oder auch eine Region) dar.

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig:** Genehmigungsbehörde für den Bereich Raumordnung bzw. für die RROP's im Bereich Südniedersachsen.

**Umweltverträglichkeitsprüfung:** Verfahren zur Prüfung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen bestimmter Vorhaben auf die Umwelt im Vorfeld der Entscheidung über deren Zulässigkeit

**Strategische Umweltprüfung:** Verfahren zur Prüfung umweltrelevanter Belang im gesamten Regionalplan / RROP

**Verflechtungsbereich:** In einem Verflechtungsbereich sind Gemeinden durch unterschiedliche Beziehungen des Arbeits-, Einkaufs-, Bildungs- und Freizeitangebotes mit „ihrem“ Zentralen Ort verbunden. Der Verflechtungsbereich ist auch der Einzugsbereich zur Beurteilung großflächiger Einzelhandelsvorhaben (> 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) in diesen Zentralen Orten.

**Vogelschutzrichtlinie:** Europäische Richtlinie zum Schutz wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume. Zusammen mit den FFH Gebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

**Vorbehaltsgebiet:** Gebiet im Regionalplan bzw. RROP, dessen Funktion bei der Abwägung von konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zukommt. Vorbehaltsgebiete haben den Charakter von Grundsätzen der Regionalplanung.

**Vorranggebiet:** Gebiet im Regionalplan bzw. RROP, in dem bestimmten raumbedeutsamen Nutzungen Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen gewährt wird. Entgegenstehende Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Vorranggebiete haben den Charakter von Zielen der Raumordnung. So müssen z.B. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von Bebauung freigehalten werden, um einen zukünftigen Abbau nicht zu behindern.

**Zentrale Orte (Ober-, Mittel- und Grundzentren):** Jeder Zentrale Ort besitzt aufgrund seiner technischen und sozialen infrastrukturellen Ausstattung eine gewisse Funktion für seine ortsansässige Bevölkerung und für die Bevölkerung seines Umlandes. Die Zentralen Orte sind untereinander hierarchisch gestuft; Je nach Art und Umfang der Funktion unterscheidet man zwischen Ober-, Mittel-, Grundzentren, die verschiedene Versorgungsfunktionen wahrnehmen.

**Ziele der Raumordnung:** Verbindliche Vorgaben für öffentliche Planungsträger in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen.

**Zukunftsbild:** Das Zukunftsbild enthält strategische Aussagen und Inhalte in Form von 4 Leitbildern für den Landkreis Göttingen zur künftigen räumlichen Entwicklung bis zum Jahr 2030.

